

Tätigkeitsbericht 2025

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:
Bundeswettbewerbsbehörde, Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Gesamtumsetzung: Bundeswettbewerbsbehörde
Layout und Grafiken: Birgit Benda, birgitbenda.at

Wien, Juni 2026

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Bundeswettbewerbsbehörde und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Teile der Texte wurden mithilfe von KI-gestützten Tools erstellt und anschließend redaktionell geprüft und überarbeitet.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an wettbewerb@bwb.gv.at.

Vorwort: Kontinuität & Dynamik



Dr. Natalie Harsdorf, LL.M.
Generaldirektorin für
Wettbewerb

Q&A mit der Generaldirektorin Natalie Harsdorf

Der Tätigkeitsbericht 2025 steht unter dem Leitmotiv „Kontinuität und Dynamik“ – was verstehen Sie darunter?

„Kontinuität und Dynamik“ prägten die Arbeit der BWB im Jahr 2025. Wettbewerb braucht Kontinuität – verlässliche Regeln und eine konsequente Durchsetzung. Unternehmen brauchen Klarheit, um sich zukunftsfit ausrichten zu können. Konsumentinnen und Konsumenten müssen darauf vertrauen können, dass Märkte und damit die Marktwirtschaft für sie funktionieren. Diese Gewährleistung ist das Fundament unserer täglichen Arbeit als Teil einer funktionierenden Demokratie.

Gleichzeitig muss eine Wettbewerbsbehörde auch dynamisch agieren und wir erleben auch dynamische Umbrüche: Vermehrter Einsatz von künstlicher Intelligenz, Digitalisierung, sowie energiepolitische und wirtschaftliche Umbrüche. Wettbewerbsvollzug kann daher nicht statisch sein. Dieser muss mit der Geschwindigkeit der Veränderung Schritt halten.

Für uns bedeutet das konkret: Wir bleiben als Wettbewerbsbehörde ein verlässlicher Partner für die Wirtschaft und die Konsumentinnen und Konsumenten. Und wir sind dynamisch durch Innovationsbereitschaft, indem wir in technologische Kompetenz investieren und laufend unsere Analysen an die Realität auf den Märkten anpassen. Kontinuität schafft Vertrauen. Dynamik sichert Zukunftsfähigkeit. Genau in dieser Balance verstehe ich als Generaldirektorin unsere Rolle.

Welche Ergebnisse hat die Bundeswettbewerbsbehörde im Jahr 2025 erzielt?

Letztes Jahr konnten wir einerseits unsere Beratung und Präventionsinitiativen ausbauen, andererseits aber auch eine konsequente Durchsetzung der Wettbewerbsregeln sicherstellen. Die BWB hat allein letztes Jahr 19 Verfahren unter anderem wegen Preisabsprachen und wettbewerbswidrigen Verhalten am Kartellgericht eingeleitet. Das Kartellgericht und das Kartellobergericht verhängten auf Antrag der BWB, Geldbußen in Höhe von 81,74 Millionen Euro. Wichtig ist die präventive Wirkung dieser Verfahren.

In der Zusammenschlusskontrolle konnten im Glücksspielmarkt Auflagen zur Sicherung des Wettbewerbs erreicht werden. Bei zwei Unternehmensfusionen stellte die BWB einen Prüfungsantrag an das Kartellgericht. Weiters war mein Team intensiv mit den Energiemärkten beschäftigt. Die Untersuchung im Bereich Strom und Gas wurde abgeschlossen, im Bereich Fernwärme laufen die Erhebungen weiter.

„Dynamik“ lässt sich auch auf die Organisation selbst übertragen – wie hat die Bundeswettbewerbsbehörde im Zuge der zunehmenden Digitalisierung ihre internen Strukturen und technischen Ressourcen im Jahr 2025 weiterentwickelt?

„Dynamik“ bedeutet mehr als den Einsatz neuer Geräte oder Software. Digitalisierung erschöpft sich nicht in Technologie – sie beginnt bei den Menschen. Entscheidend ist ein interdisziplinäres Team innerhalb der Behörde und eine Fortentwicklung unserer Arbeitsweise, damit wir einen funktionierenden Wettbewerb sichern können und den Wettbewerbsvollzug modern gestalten.

Im Jahr 2025 habe ich daher gezielt unsere technischen Kompetenzen weiterentwickelt. Mit dem neuen Referat Markt- und Kartellscreening setzen wir verstärkt auf digitale, proaktive Ermittlungsansätze, um wettbewerbsbeschränkende oder -verzerrende Verhaltensweisen zu identifizieren. Auch die Stabstelle wurde strategisch neu ausgerichtet, mit einem klaren Fokus auf proaktiven Wettbewerbsagenden wie Digitalisierung, das betrifft fast alle Bereiche der Behörde. Zudem wurde die Abteilung für Forensik, Datenanalyse und KI personell um weitere zwei IT-Fachexperten verstärkt. Dies ermöglicht eine noch effizientere Aufstellung bei den Themen IT-Infrastruktur für hochsensible Forensikarbeit, Entwicklung im Bereich KI und Digitalisierung von Arbeitsabläufen.

Im Jahr 2025 waren insgesamt 68 Personen in der BWB beschäftigt – Was bedeutet Führung in bewegten Zeiten?

Führung in bewegten Zeiten heißt für mich, aktiv zu handeln: Neue Ideen zu fördern, Innovation zu ermöglichen und mit gutem Beispiel voranzugehen. Wer Verantwortung übernimmt, respektvoll kommuniziert und Orientierung gibt, schafft ein Umfeld, in dem Dynamik nicht verunsichert, sondern als Chance begriffen und genutzt wird.

Wie begegnen Sie den Herausforderungen einer zunehmend dynamischen Welt?

Neue Herausforderungen bringen neue Chancen. Auch im Jahr 2025 habe ich international im Wettbewerbsbereich einen klaren „Spirit to Collaborate“ wahrgenommen, insbesondere in internationalen Netzwerken wie der Organisation for Economic Cooperation and Development (OECD) und dem International Competition Network (ICN). Diese Institutionen sind gerade in herausfordernden Zeiten unverzichtbare Brückenbauer.

Auch die zunehmende Digitalisierung kann als Chance betrachtet werden, Verfahren zu beschleunigen und diese effizienter zu gestalten.

Sie fungieren seit Jänner 2025 als Vorsitzende der OECD-Arbeitsgruppe für Wettbewerb und Regulierung und wurden auch als Vertreterin in der DMA High Level Group 2025 wiedergewählt - was motiviert Sie persönlich, sich in internationalen Gremien so stark zu engagieren?

Internationale Gremien bieten die wertvolle Chance unterschiedliche Perspektiven zusammenzuführen und gemeinsame Standards weiterzuentwickeln. Mir ist es wichtig, dass auch die Sichtweisen eines kleineren EU-Mitgliedstaates wie Österreich im internationalen Diskurs Gehör finden. Gleichzeitig kann man wertvolles Know-how und Best Practices nach Österreich bringen.

Noch drei letzte Fragen zum Schluss: Was ist härter: ein steiler Anstieg beim Laufen oder ein besonders komplexer Wettbewerbsfall?

Ein steiler Anstieg beim Laufen oder ein komplexer Wettbewerbsfall sind gar nicht so verschieden. Denn man braucht einen langen Atem und Ausdauer. Es ist wichtig, dass man Kurs hält und auch unter Druck gute Ergebnisse liefert. Dann läuft es.

Haben Sie schon mal einen kleinen „Büro-Wettbewerb“ gestartet?

Meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter organisieren selbst jährlich eine Rad-Challenge, bei denen alle ihre Kilometer aufzeichnen. Beim Sommerfest werden dann den Siegerinnen und Siegern Urkunden mit speziellen Auszeichnungen verliehen. Wie zum Beispiel „Rad-sommer Königin“ bzw. „König“, „Gams“, „rasende Referentin“ bzw. „rasender Referent“ oder „Kinder-Taxi“ (meisten Fahrten mit Kind).

Gibt es etwas, das Sie aus dem Sport in Ihren Führungsstil übernommen haben?

Gute Führung bedeutet einen klaren Fokus zu schaffen, sodass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an einem Strang ziehen. Aber jede Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter ist individuell. Das heißt es gibt keine „one-size-fits-all“ Lösung. Ich muss als Generaldirektorin sicherstellen, dass die individuellen Stärken gezielt eingesetzt werden. Das ist besonders wichtig, wenn man mit knappen budgetären und personellen Ressourcen agiert.

Die Generaldirektorin für Wettbewerb



Inhalt

Vorwort: Kontinuität & Dynamik.....	2
Vision	10
1 2025: Vision geschärft. Zukunft gestaltet.....	11
2 Die Bundeswettbewerbsbehörde – Weil es uns um Fairness geht.....	12
2.1 Was sind die wesentlichen Ziele?.....	12
2.2 Welche Aufgaben und Instrumente hat die Bundeswettbewerbsbehörde insbesondere zur Erreichung der Ziele?.....	13
3 Wirkungsorientierung – Unsere Vision ist Wirkung: Wettbewerb, der im Alltag der Menschen ankommt.....	14
Ziel 1: Sicherung und Verbesserung des Wettbewerbs.....	14
Ziel 2: Building Awareness.....	14
Ziel 3: Qualitätsmanagement.....	15
Ziel 4: Konsolidierung.....	15
Ziel 5: Digitale Herausforderungen.....	15
4 Budget und Personal – Das Fundament einer effektiven Rechtsdurchsetzung.....	16
4.1 Die Budgetentwicklung der BWB.....	16
4.2 Einnahmen für den Bund durch Geldbußen und Gebühren.....	17
4.3 Personal in Zahlen.....	18
4.4 Organisation der BWB.....	20
4.5 Karriere in der BWB.....	20
4.6 Qualitätsmanagement und Weiterbildung.....	23
5 Advocacy – Eine starke Stimme für den Wettbewerb.....	24
Dialog mit der Zivilgesellschaft und Wirtschaft.....	25
6 Digitale Kompetenz der Behörde – Auch die BWB steht im Wettbewerb.....	26
7 Beratung durch die BWB – Klarheit schafft Durchblick für die Wirtschaft.....	27
7.1 BWB nimmt Beratungsfunktion gegenüber der Wirtschaft aktiv wahr	27
7.2 Pränotifikationsgespräche bei Zusammenschlüssen.....	27

7.3 Anmeldepflicht bei Zusammenschlüssen	28
7.4 Beschwerdemanagement.....	29
8 Legistische Stellungnahmen – Stellung beziehen für fairen Wettbewerb.....	30
8.1 Entwurf zum Elektrizitätswirtschaftsgesetz, Energiearmuts-Definitions-Gesetz sowie Änderung Energie-Control-Gesetz; Entwurf, Begutachtung.....	30
8.2 Entwurf zum Europäischen Medienfreiheit-Begleitgesetz.....	31
8.3 Entwurf zum Vergaberechtsgesetz 2026.....	32
8.4 Entwurf zum Anti-Mogelpackungs-Gesetz.....	33

Durchsetzung	34
---------------------	-----------

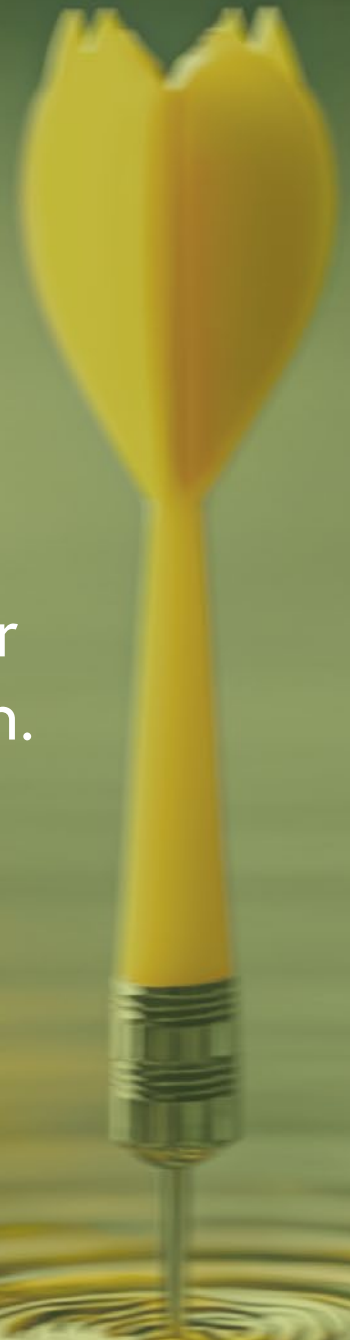
1 Märkte – Wettbewerb bewegt.....	35
1.1 Abfallwirtschaft.....	36
1.2 Aortenklappenprodukte.....	38
1.3 Bahnstrom.....	39
1.4 Bauindustrie.....	41
1.5 Bier.....	44
1.6 Brückenlager.....	45
1.7 Datenbanken.....	46
1.8 Elektronische Konsumgüter – Handel mit Kopfhörern.....	47
1.9 Energie.....	48
1.10 Glücksspiel und Sportwetten.....	51
1.11 Health-Tech-Engineering.....	53
1.12 Immobilien.....	54
1.13 Lebensmittel.....	56
1.14 Möbel.....	58
1.15 Schutzbekleidung.....	59
1.16 Sicherheitsdienstleistungen.....	60
1.17 Submetering Dienstleistungen.....	61
1.18 Tankstellenpreise im Lungau.....	62

2 Verfahren wegen unlauteren Wettbewerb – Gleiche Regeln für alle – und konsequente Durchsetzung.....	64
2.1 Überblick an Fällen wegen unlauteren Wettbewerbs im Jahr 2025.....	66
3 Hausdurchsuchungen.....	69
4 Whistleblowing-Meldungen.....	70
5 Kronzeugenprogramm.....	72
6 Statistik-Zusammenschlüsse.....	73
6.1 Nationale Zusammenschlüsse.....	73
6.2 Zusammenschlussstatistik.....	74
6.3 EU Zusammenschlüsse.....	75
Synergien	76
1 Europäische Zusammenarbeit.....	77
1.1 Die Zusammenarbeit innerhalb der Europäischen Union.....	77
1.2 Die Zusammenarbeit innerhalb des Europäischen Netzwerkes ECN.....	78
1.3 Kooperation mittelgroßer Mitgliedsstaaten „MIDS“: Sechs europäische Wettbewerbsbehörden veröffentlichten eine gemeinsame Erklärung zum Stellenwert des Wettbewerbs im Telekommunikationssektor.....	79
1.4 European Competition Agencies (ECA).....	80
2 Internationale Zusammenarbeit.....	82
2.1 United Nations Conference on Trade and Development (UNCTAD).....	82
2.2 Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD).....	83
2.3 International Competition Network (ICN).....	84
3 Nationale Zusammenarbeit.....	85
3.1 Der Bundeskartellanwalt (BMJ).....	85
3.2 Die Wettbewerbskommission.....	85

4 Veranstaltungen.....	87
4.1 Kartellrecht Moot Court 2025 der BWB.....	87
4.2 Internationale Konferenz mit Wettbewerbsbehörden der Westbalkanländer in Wien – Startschuss für langfristige Kooperation der BWB mit der Weltbank.....	88
4.3 Workshop zur Bekämpfung von Bieterabsprachen bei öffentlichen Aufträgen von BWB und OECD	89
4.4 Seminarreihe „Compliance Kompass für Gemeinden“ von BWB und BAK	90
4.5 Fachtagung „Wettbewerb, Fairness und Wandel“ von BWB und WIFO	91
Anhang	92
1 Schwerpunktempfehlungen der WBK 2025.....	93
1.1 Einleitende Bemerkungen	93
1.2 Schwerpunktempfehlung für 2025	94
2 Aktenanfall.....	98
3 Geldbußen im Jahr 2025.....	99
4 Abkürzungsverzeichnis.....	100
Platz für Wettbewerbsgedanken.....	103

Vision

Wettbewerbsfähige
Märkte - Grundlage für
Wohlstand von morgen.



1 2025: Vision geschärft. Zukunft gestaltet.



9

Kronzeugen-
anträge



3

Branchen-
unter-
suchungen



4

Veranstaltungen
zum Thema
Wettbewerb



15

Hausdurch-
suchungen

172

Whistleblowing-
meldungen



374

geprüfte nationale
Zusammenschlussanmeldungen

- ↳ 2 Prüfungsanträge an das Kartellgericht
- ↳ 1 Zusammenschluss wurde mit Auflagen freigegeben

229

UWG-Beschwerden
analysiert



330

analysierte
EU-Zusammen-
schlüsse



19

Anträge an das
Kartellgericht

81,74 Mio.

Euro an verhängten Geldbußen
durch das Kartellgericht

2 Die Bundeswettbewerbsbehörde – Weil es uns um Fairness geht.

Die BWB steht für einen funktionierenden Wettbewerb als Fundament eines starken Wirtschaftsstandorts.

Die Bundeswettbewerbsbehörde ist eine monokratisch organisierte Aufgriffs- und Ermittlungsbehörde. Die BWB wird von der Generaldirektorin für Wettbewerb geleitet. Die Unabhängigkeit ist einfachgesetzlich (WettbG) und unionsrechtlich festgelegt (EU RL 2019/1).

2.1 Was sind die wesentlichen Ziele?



Sicherstellung eines funktionierenden Wettbewerbs in Österreich



Wettbewerbsverzerrungen und Wettbewerbsbeschränkungen beseitigen



Beschränkung von wettbewerbsschädlicher Marktmacht durch eine effiziente Fusionskontrolle



Prävention



Einsatz für Wettbewerb als Grundprinzip unserer Wirtschaftsordnung

Die gesetzlichen Grundlagen finden sich insbesondere im Kartell- und Wettbewerbsgesetz, im Faire-Wettbewerbsbedingungen-Gesetz, sowie in Art 101 und Art 102 AEUV, in der VO 1/2003, in der EU-Fusionskontrollverordnung (FKVO) sowie in der ECN+ Richtlinie 2019/1/EU.

2.2 Welche Aufgaben und Instrumente hat die Bundeswettbewerbsbehörde insbesondere zur Erreichung der Ziele?

- Ermittlungen (Hausdurchsuchungen, Einvernahmen, Auskunftsverlangen/-bescheide)
- Durchführung von Branchenuntersuchungen
- Prüfung von Zusammenschlüssen
- Verfolgung von Verstößen gegen das Kartellverbot oder Marktmissbrauchsverbot
- Advocacy: Abhalten von unterschiedlichen Veranstaltungen mit verschiedenen Institutionen, Behörden und dergleichen; Austauschprogramme sowie bilaterale Treffen mit „Schwesterbehörden“; Veröffentlichung von Leitfäden, Standpunkte der BWB, Kommunikationsarbeit zur Information und Bewusstseinsbildung; Abgabe von Stellungnahmen zu allgemeinen Fragen der Wettbewerbspolitik, sowie insb. im Rahmen von Begutachtungsverfahren zu legislativen Vorhaben und bei der Vollziehung des Wettbewerbsrechts sowie zu wettbewerbsrechtlichen und wettbewerbsökonomischen Fragen
- Anträge an das Kartellgericht (Prüfungs-, Feststellungs-, Abstellungsantrag sowie Anträge über Verpflichtungszusagen und Geldbußenanträge)
- Durchführung eines Wettbewerbsmonitorings
- Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen nach dem unlauteren Wettbewerbsgesetz vor den Zivilgerichten
- Klagsbefugnis im Rahmen der Plattform-to-Business-VO (P2B-VO)
- Leistung von Amtshilfe gegenüber Gerichten und Verwaltungsbehörden sowie gegenüber der Europäischen Kommission und den Wettbewerbsbehörden anderer Mitgliedstaaten der EU
- Mitwirkung an der Auftragsvorprüfung gem. § 6 ORF-Gesetz, wenn der ORF ein neues Angebot einführen möchte
- Verfahren nach dem Faire-Wettbewerbsbedingungen-Gesetz
- Überwachung der Interbankenentgelte
- Allgemeine Untersuchungen eines Wirtschaftszweiges, sofern die Umstände vermuten lassen, dass eine Missachtung der verpflichteten Weitergabe von Abgabensenkungen gemäß § 7 PreisG vorliegt
- Durchsetzung des Gesetzes zur Abmilderung von Krisenfolgen und zur Verbesserung der Marktbedingungen im Falle von marktbeherrschenden Energieversorgern

3 Wirkungsorientierung – Unsere Vision ist Wirkung: Wettbewerb, der im Alltag der Menschen ankommt.

Die BWB hatte sich für das Jahr 2025 folgende Ziele gesetzt:



Ziel 1: Sicherung und Verbesserung des Wettbewerbs

Zentrale Schwerpunkte der BWB im Jahr 2025 lagen auf der Verfolgung von Wettbewerbsverstößen, der Zusammenschlusskontrolle, der Durchführung von Branchenuntersuchungen sowie der europäischen und internationalen Zusammenarbeit. Durch konsequente Ermittlungstätigkeit, eine effektive Zusammenschlusskontrolle und die erfolgreiche Kooperation mit europäischen Wettbewerbsbehörden konnten diese Ziele erreicht werden.



Ziel 2: Building Awareness

Die Sensibilisierung und Information der Öffentlichkeit wurden durch eine kontinuierliche und weiterentwickelte Aufklärungsarbeit verfolgt. Die BWB erfüllte ihre gesetzlichen Publikationspflichten über ihre Website (www.bwb.gv.at) gemäß § 10b WettbG und stellte Transparenz durch zusätzliche Informationsangebote auf LinkedIn und YouTube sicher. Seit 2025 betreibt die BWB zudem einen Bluesky-Account. Eine übersichtliche Homepage, laufende Pressearbeit sowie die tägliche Beantwortung zahlreicher nationaler und internationaler Medienanfragen zu Verfahren und allgemeinen wirtschaftlichen Zusammenhängen trugen zur weiteren Steigerung der Transparenz bei.



Ziel 3: Qualitätsmanagement

Die hohen fachlichen Anforderungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BWB erfordern ein Qualifikationsniveau, das dem der anwaltlichen und ökonomischen Vertretung der Unternehmen entspricht. Zur Sicherung und Weiterentwicklung dieses Standards wurde auch 2025 ein maßgeschneidertes Ausbildungsprogramm umgesetzt, das interne Schulungen, Expertentreffen, Job-Rotationen und Study Visits umfasste.



Ziel 4: Konsolidierung

Ein moderner und effektiver Kartellrechtsvollzug setzt die laufende fachliche und strukturelle Weiterentwicklung der Behörde voraus. Die Evaluierung interner Prozesse sowie die Analyse von In- und Outputs dienen dazu, die BWB nachhaltig zu stärken und zukunftssicher aufzustellen.



Ziel 5: Digitale Herausforderungen

Die Digitalisierung betrifft alle Bereiche der Wirtschaft, so auch den Wettbewerbsbereich. Die BWB hat die Entwicklungen bereits früh erkannt und setzt seit mehreren Jahren auf zukunftssichere Methoden. Diese umfassen IT-gestützte Ermittlungs- und Auswertungsmethoden über digitale Präventionsmaßnahmen bis hin zur gezielten Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der elektronische Akt (ELAK) ist seit Herbst 2021 im Einsatz. Zudem wurden die digitalen Kompetenzen durch den Ausbau der IT-Forensik gestärkt. 2025 ging aus dem Referat Forensik die Abteilung für Forensik, Datenanalyse und KI hervor.

4 Budget und Personal – Das Fundament einer effektiven Rechts- durchsetzung.

4.1 Die Budgetentwicklung der BWB

Das Regelbudget der BWB deckt Personalkosten und Sachaufwand (etwa Miete, Kosten für die allgemeine IT-Infrastruktur, Forensik IT, Weiterbildung, Zugang zu Datenbanken, Prävention und Öffentlichkeitsarbeit etc.) ab. 2024 erhielt die BWB erstmals ein realistisches Regelbudget, welches auch die Aufstockung der BWB um 18 Planstellen abbildete und daher auf insgesamt € 8,293 Mio. erhöht wurde. Da mehrere Planstellen jedoch erst 2025 besetzt werden konnten, waren die Personalkosten geringer und es wurde das Budget 2024 nicht vollständig verbraucht. Aufgrund der Einsparungsmaßnahmen des Bundes wurde das Regelbudget 2025 auf € 8,098 Mio. reduziert. Diese Kürzung fällt besonders ins Gewicht, da insbesondere das Personalbudget 2025 nicht entsprechend der tatsächlichen Personalkosten erhöht wurde und um mehr als € 200.000 unterbudgetiert war. Dies sowie die generelle Budgetkürzung führten dazu, dass der Sachaufwand der BWB reduziert wurde.

Das reduzierte Budget bei gleichzeitig gestiegenen Anforderungen an die BWB stellt den Budgetvollzug vor erhebliche Herausforderungen und wurde daher vollständig verbraucht (Ausgaben in Höhe von € 8,04 Mio.).

Für 2026 ist bereits jetzt eine noch deutlichere Unterdotierung des Personalbudgets absehbar, sodass Umschichtungen erforderlich sein werden. Das Regierungsprogramm 2025 sieht vor, die BWB in ihrer Unabhängigkeit zu stärken.

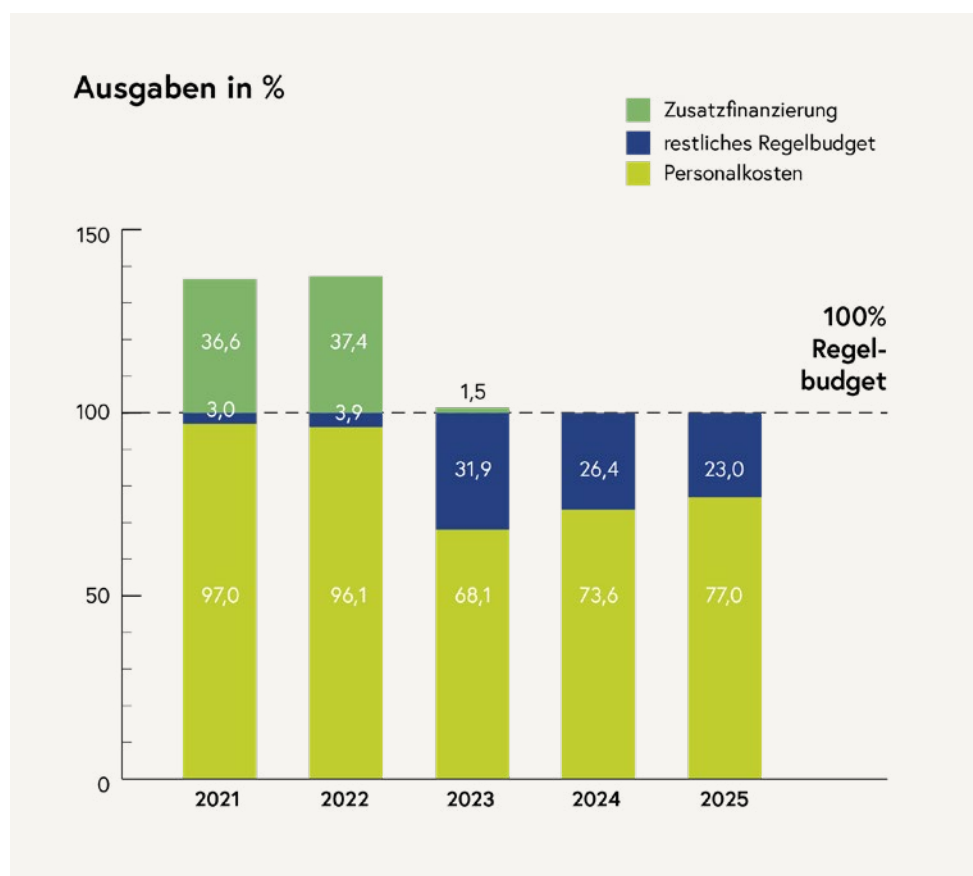
4.2 Einnahmen für den Bund durch Geldbußen und Gebühren

Die aufgrund von Anträgen der BWB erzielten Einnahmen aus Geldbußen sowie Gebühren für Zusammenschlussanmeldungen fließen nicht in das Budget der Bundeswettbewerbsbehörde, sondern grundsätzlich in das allgemeine Bundesbudget und kommen so den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern zugute.

Gem. § 10a Abs 1 WettbG ist für eine Zusammenschlussanmeldung eine Pauschalgebühr iHv 6.000 EUR zu entrichten. Bei 374 Zusammenschlussanmeldungen im Jahr 2025 ergibt dies Einnahmen in Höhe von 2.244.000 EUR.¹

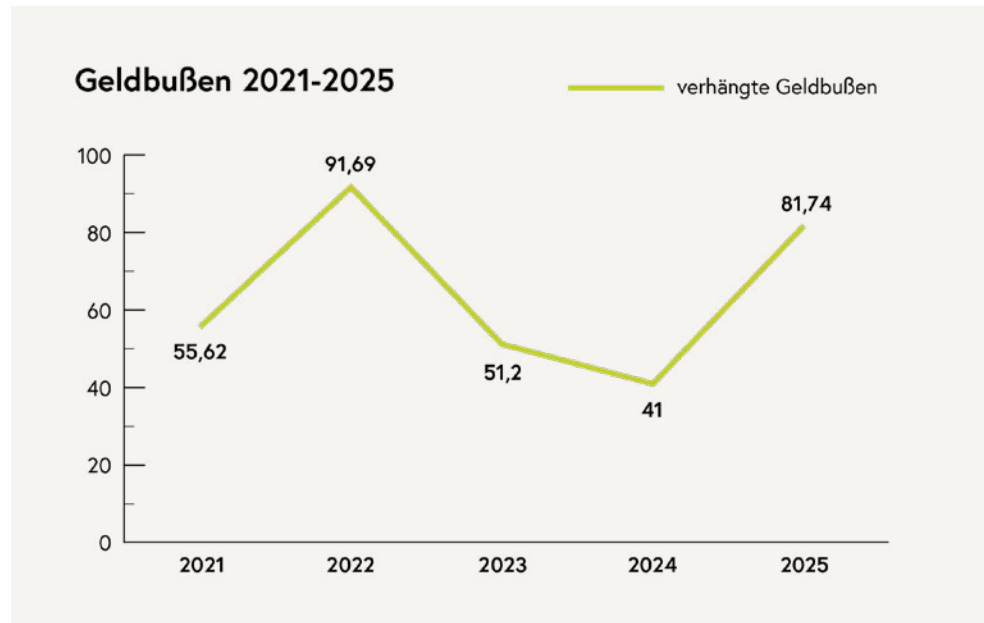
Insgesamt wurden im Jahr 2025 Geldbußen iHv € 81,74 Millionen durch das Kartellgericht verhängt. Auch diese sind ausschließlich ins allgemeine Bundesbudget geflossen. Das Ziel von Bußgeldern liegt in der spezial- und generalpräventiven Wirkung.

¹ Ein Neuntel der eingenommenen Anmeldegebühren ist dem Bundesministerium für Justiz zu überweisen (§ 10a Abs 1 WettbG).



Ausgaben der BWB 2025 in Prozent
Quelle: Tätigkeitsberichte der BWB

Geldbußen der letzten fünf Jahre in Mio. Euro
Quelle: BWB



4.3 Personal in Zahlen

Im Jahr 2025 waren zum Stichtag 31.12.2025 insgesamt 68 Personen in der BWB beschäftigt; davon eine begünstigt behinderte Person.

Über das Jahr 2025 beschäftigte die BWB darüber hinaus zehn Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten. Davon befanden sich sieben in Vorbereitungsausbildung, davon hatten zwei Verwaltungspraktikanten ihr Praktikum bereits im Jahr 2024 begonnen. Drei Verwaltungspraktikanten wurden in Form eines Kurzzeitpraktikums beschäftigt.

Im Jahr 2025 waren in der BWB 15 Bedienstete, davon zehn weibliche und fünf männliche Bedienstete, teilzeitbeschäftigt. Die Planstellen der BWB sind grundsätzlich als Vollzeitstellen definiert, können und werden in der Praxis auch von Teilzeitkräften besetzt. Rechnet man die Planstellen in vollzeitbeschäftigtenäquivalenten Stellen um, beschäftigt die BWB 63,2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Weiters waren insgesamt sieben Bedienstete in unterschiedlicher Dauer karenziert, davon eine Frau und sechs Männer.

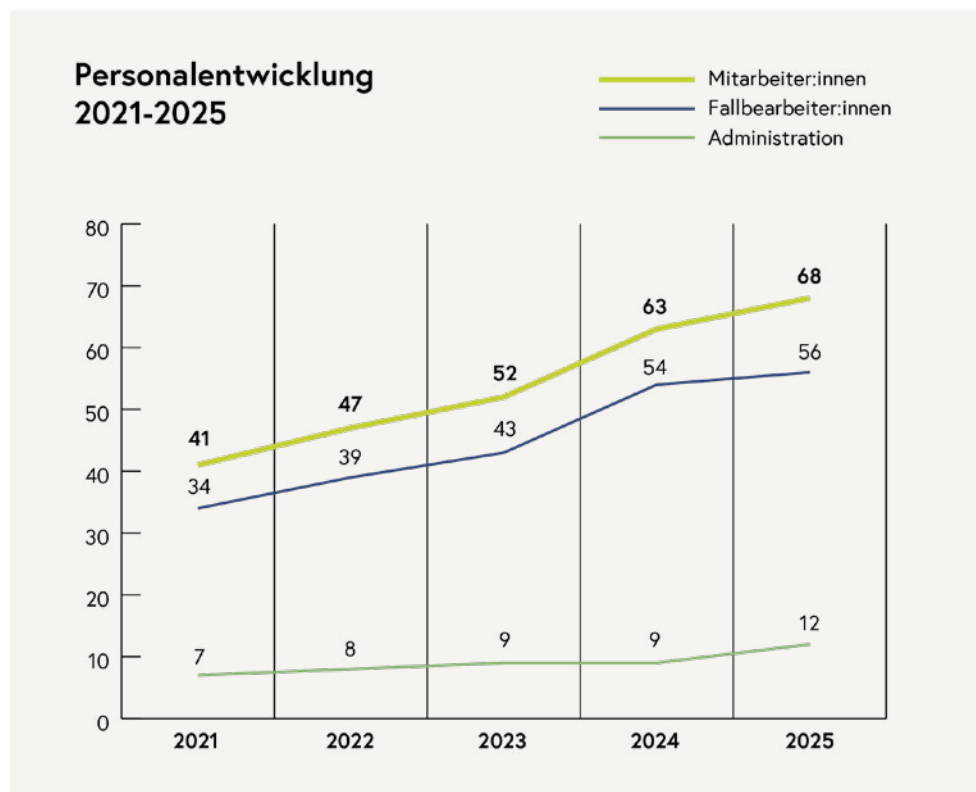
Im Jahr 2025 haben zwei zuvor karenzierte Mitarbeiter die BWB verlassen. Sechs neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (inkl. einer Verwaltungspraktikantin) wurden als Vertragsbedienstete – Karenzersatzkraft aufgenommen (drei Frauen und drei Männer).

Neu aufgenommen wurden:

- Kevin TROST (Wechsel vom Verwaltungsgerichtshof)
- Barbara SEELOS (Wechsel aus der Privatwirtschaft)
- Antonia TIEBER (Wechsel von der Universität Wien)
- Christian KRIEG (Wechsel von der TU Wien)
- Martin PERDACHER (Wechsel aus der Privatwirtschaft)
- Ines ULZ (Übernahme aus Verwaltungspraktikum)

Tabelle 1: Der Beschäftigungsstand der BWB 2025 (Stand 31.12.2025)

Aufteilung der aktiven Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	weiblich	männlich	gesamt
v1	28	28	56
v2-v4	4	4	8
ADV (Sonderverträge Automatische Datenverarbeitung)	1	3	4
aktive Beschäftigte gesamt	35	33	68
Ausbildungsverhältnisse (10 Verwaltungspraktikanten und -praktikantinnen u. 1 Lehrling)	8	3	11

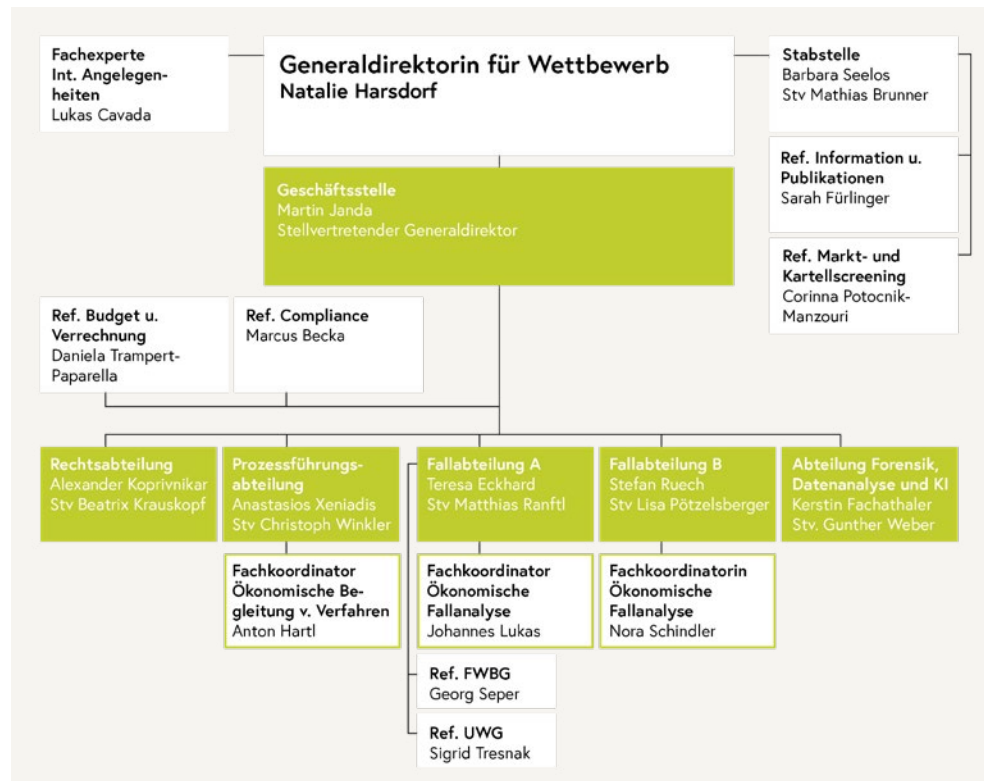


Personalentwicklung
2021-2025

Quelle: Tätigkeitsberichte der BWB. Mitarbeiter einschl. Generaldirektorin und Geschäftsstellenleiter. Administration einschließlich einer Auszubildenden im Lehrberuf Verwaltungsassistentin.

4.4 Organisation der BWB

Organigramm der BWB
Quelle: BWB



4.5 Karriere in der BWB – Wer Wettbewerb mitgestalten will, findet bei uns keinen Beruf, sondern eine Berufung!

4.5.1 Neue Leitung der Stabsstelle und neuer stellvertretender Leiter der Prozessführungsabteilung ernannt

Barbara Seelos übernahm mit April 2025 die Leitung der Stabsstelle der Bundeswettbewerbsbehörde und deckt dabei insbesondere Themengebiete wie die Koordinierung von Sektoruntersuchungen, das Wettbewerbsmonitoring, die Servicestelle für Beschwerdemanagement, das Referat Information und Publikation sowie das neu eingerichtete Referat Markt- und Kartellscreening ab. Daneben fallen auch strategische Behördenangelegenheiten sowie Digitalisierungsagenden in den Aufgabenbereich der Stabsstellenleitung. Die promovierte Juristin kombiniert fundierte Expertise aus Praxis und Wissenschaft. Von 2022 bis 2025 war Barbara Seelos bei einem Unternehmen im Finanzbereich tätig, wo sie wertvolle Kenntnisse im Bereich Digitalisierung und Innovation erwarb. Aus ihrer langjährigen Arbeit bei der BWB, zuletzt als stellvertretende Leitung der Stabsstelle der BWB bis 2022, ist ihr die Behördenarbeit bestens vertraut.



v.l.n.r.: Martin Janda, Barbara Seelos, Harald Kremsl, Natalie Harsdorf, Gerhard Sieber

Foto: © BWB

Stellvertretender Leiter der Prozessführungsabteilung wurde Christoph Winkler. Christoph Winkler ist seit 2023 als Referent eine wichtige Stütze in der BWB. Seine bisherigen Arbeitsschwerpunkte lagen insbesondere im Bereich der Ermittlung und gerichtlichen Verfolgung von Kartellfällen im Bereich Lebensmittel/Landwirtschaft sowie von unlauteren Handelspraktiken im Zusammenhang mit dem Verkauf von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen. Dabei war er bisher sowohl dem Referat FWBG (Faire-Wettbewerbsbedingungen-Gesetz) als auch der Prozessführungsabteilung zugeteilt und ist ebenfalls als stellvertretender Genderverantwortlicher tätig.



v.l.n.r.: Christoph Winkler, Natalie Harsdorf

Foto: © BWB

4.5.2 Neue stellvertretende Pressesprecherin

Mit der Rolle als stellvertretende Pressesprecherin wurde Gloria Pitterle mit 15.05.2025 betraut und unterstützt damit Sarah Furlinger, Pressesprecherin und Referatsleiterin des Referats Information und Publikationen. Gloria Pitterle startete ihre Karriere in der BWB im November 2023 im Bereich Öffentlichkeitsarbeit. Zudem wurde Gloria Pitterle als Top 30 unter 30 PR-Talente Österreich 2025 vom Fachmagazin Österreichs Journalist:in gewählt.

v.l.n.r.: Sarah Furlinger, Gloria Pitterle, Barbara Seelos

Foto: © BWB



4.5.3 Leitung des neuen Referats Markt- und Kartellscreening betraut

Generaldirektorin Natalie Harsdorf betraute im November 2025 Corinna Potocnik-Manzouri mit der Leitung des Referats Markt- und Kartellscreening. Sie leitete das Referat seit 01.04.2025 interimistisch. Das Referat ist in der Stabstelle unter der Führung von Barbara Seelos eingerichtet. Potocnik-Manzouri ist seit 2022 als Referentin in der BWB tätig.

Das Referat Markt- und Kartellscreening wurde 2025 zur Aufdeckung von wettbewerbsbeschränkenden oder -verzerrenden Verhaltensweisen eingerichtet. Ziel sind die Entwicklung und der Ausbau eines breiten Spektrums an Ermittlungsinstrumenten und proaktiven Aufdeckungsansätzen mit digitalen Methoden. Im Referat wird juristische, ökonomische und digitale Kompetenz zusammengeführt. Damit wird ein weiterer Beitrag zur Sicherstellung des effizienten und effektiven Kartell- und Wettbewerbsvollzugs geleistet.



v.l.n.r.: Martin Janda, Natalie Harsdorf, Corinna Potocnik-Manzouri, Barbara Seelos

Foto: © BWB

4.6 Qualitätsmanagement und Weiterbildung

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen hohe fachliche Anforderungen erfüllen. Weiterbildungsmaßnahmen sind daher ein wesentliches Kriterium für das Qualitätsmanagement der BWB.

2025 haben Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen u. a. in folgenden Bereichen stattgefunden:

- **Kommunikation** (Glaubhaftigkeit von Aussagen; Moderation; Rhetorik u. Schlagfähigkeit; Verhandeln – wirken – überzeugen)
- **Leadership** (Führungswerkstatt, Kleingruppencoaching: Erfolgreiche Gesprächsführung; Rollenkompetenz für Stellvertreterinnen und Stellvertreter; Vertrauensbasierte Führung)
- **Public Management & Governance** (Insider-Information und Compliance, Compliance)
- **Recht & Legistik** (Informationsfreiheitsgesetz, Vom Amtsgeheimnis zur Informationsfreiheit?; Wettbewerbsrecht, Vergaberecht; Wirtschaftsstrafrecht unter besonderer Berücksichtigung des Korruptionsstrafrechts; Dienstrecht, Gleichbehandlungsrecht)
- **Digitale Anwendungen** (ELAK u. Aktenführung, MS Excel: Visualisieren von Daten mit Programmen; Statistische Analysen mit MS Excel)

5 Advocacy – Eine starke Stimme für den Wettbewerb.

Wettbewerb ist ein Prinzip, das maßgeblich zum wirtschaftlichen Wohlstand und Wachstum beiträgt. Um dieses Prinzip zu vermitteln, legt die BWB großen Wert auf Dialog und Transparenz. Zu diesen Maßnahmen zählen unter anderem eine professionelle Öffentlichkeitsarbeit, die Organisation diverser fachrelevanter Veranstaltungen (siehe *Synergien Kapitel 4*), Vorträge und Teilnahme an Diskussionen, sowie der Austausch und die Vernetzung mit anderen Behörden sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene (siehe *Synergien Kapitel 1-3*).

Information und Bewusstseinsstärkung zum Thema Wettbewerb ist eine Zielsetzung der BWB und sollte durch die Fortführung und Verbesserung der Aufklärungsarbeit erreicht werden. Die BWB hat eine eigene Webseite (www.bwb.gv.at). Hier kommt sie einerseits den gesetzlichen Publikationspflichten nach (§ 10b WettbG) und stellt andererseits Transparenz sicher. Des Weiteren stellt die BWB Informationen über LinkedIn und YouTube zur Verfügung. Außerdem betreibt die BWB seit 2025 einen Bluesky-Account. Die Transparenz konnte durch die Weiterführung einer informativen und übersichtlichen Homepage und die Fortführung der effektiven Pressearbeit weiter erhöht werden. Die BWB beantwortet zudem täglich eine Vielzahl an Presseanfragen (national und international) zu Verfahren, Fusionen und allgemeinen wirtschaftlichen Zusammenhängen. Darüber hinaus stellt die BWB fast alle Newsmeldungen sowohl auf Deutsch als auch auf Englisch barrierefrei auf ihrer Homepage zur Verfügung und legt zudem großen Wert auf die Verständlichkeit der Texte. 2025 wurde ebenso das strategische Beschwerdemanagement ausgebaut um die zahlreichen eingehenden Beschwerden zu Marktbeobachtungen zeitnah und einzelfallbezogen zu bearbeiten.

Dialog mit der Zivilgesellschaft und Wirtschaft

Im Jahr 2025 nahm die Generaldirektorin eine Vielzahl von Vorträgen und Arbeitsgesprächen persönlich wahr und pflegte dabei einen intensiven Dialog mit Stakeholdern. Diese Termine förderten den Wissensaustausch und leisteten einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene.

Insgesamt trug die Generaldirektorin bei über 40 Veranstaltungen vor und brachte sich fachlich aktiv ein, darunter:

- Münchner Kartellrechtsforum
- Millstätter Wirtschaftsgespräche
- Akademikerbund Salzburg
- Konsumentenpolitisches Forum
- Österreichische Juristen Tag Tirol (ÖJT)
- Wirtschaftsforum der Führungskräfte (WdF)
- Salzburg Global Future Forum
- Grazer Juristische Gesellschaft



Foto 1: © BWB

Foto 2: © BWB

Foto 3: © WU

Foto 4: © Millstätter
Wirtschaftsgespräche



6 Digitale Kompetenz der Behörde – Auch die BWB steht im Wettbewerb.

Die Weiterentwicklung der digitalen Kompetenz der Behörde wurde im Jahr 2025 verstärkt vorangetrieben, um die Organisation zukunftsfit auszurichten. Ziel ist es, die Effizienz interner Abläufe zu steigern sowie die Ressourcen der Referentinnen und Referenten optimal einzusetzen und dadurch Kosten zu sparen. Konkret gab es unter anderem folgende Neuerungen:

- Erweiterung des Forensikteams von vier auf sechs Personen (die Positionen Senior Systems Engineer sowie Senior Software Engineer wurden eingerichtet)
- Einführung von KI-Lösungen zur Steigerung von Effizienz, unter anderem Tools zur Transkription und Übersetzung von hoheitlichen Daten
- Digitalisierung von analogen behördenspezifischen Abläufen (fortlaufender Prozess)
- Investitionen in Hardware (fortlaufender Prozess)

7 Beratung durch die BWB – Klarheit schafft Durchblick für die Wirtschaft.

7.1 BWB nimmt Beratungsfunktion gegenüber der Wirtschaft aktiv wahr

Unternehmerinnen und Unternehmern sowie Unternehmervereinigungen können die BWB um eine informelle Einschätzung gem. § 2 Abs. 5 WettbG zur wettbewerbsrechtlichen Relevanz bestimmter Sachverhalte ersuchen. Kommt die BWB zu der Beurteilung, dass für sie im Rahmen ihres Aufgriffsermessens kein Anlass für weitere Ermittlungen besteht, kann sie dies der Unternehmerin bzw. dem Unternehmer unter dem Vorbehalt neu auftretender Erkenntnisse mitteilen. Im Jahr 2025 gab es sieben solcher Beratungen, auszugsweise in den folgenden Bereichen:

- Vergleichsplattform im Energiebereich
- Grünes Energieprojekt
- Kooperation im Unterhaltungsbereich
- Straßen(spezial)transport

7.2 Pränotifikationsgespräche bei Zusammenschlüssen

Liegen Zweifel über die Notwendigkeit einer Anmeldung vor, ist ein Zusammenschluss sehr komplex oder sind die Marktanteile nach dem Zusammenschluss sehr hoch, rät die Bundeswettbewerbsbehörde zu Pränotifikationsgesprächen. Es liegt im Interesse sowohl der Anmelder als auch der Bundeswettbewerbsbehörde, Zusammenschlusskontrollverfahren möglichst zügig und reibungsfrei abzuwickeln. Mit Hilfe eines Gespräches auf Basis eines übermittelten Anmeldungsentwurfes können oft wichtige Informationen zur Beurteilung der wettbewerbsrechtlichen Auswirkungen gewonnen werden.

Gelingt es in dieser frühen Phase, die wettbewerbsrechtlichen Fragen abzugrenzen und zwischen BWB und Anmeldern eine Einigung über wirksame Abhilfen (Beschränkungen oder Auflagen) zu erzielen, kann möglicherweise ein Verfahren vor dem Kartellgericht vermieden werden. Im Jahr 2025 wurden 12 Pränotifikationsverfahren geführt.

Die Pränotifikationsanfragen betrafen folgende Märkte:

- Bauwirtschaft
- Immobilienverwaltung und -entwicklung
- Lebensmitteleinzelhandel
- Lebensmittelgroßhandel
- Medien
- Milchwirtschaft
- Spiel-, Wett- und Lotteriewesen

Der Leitfaden „Pränotifikationsverfahren in der Zusammenschlusskontrolle“, welcher auf der Homepage der BWB unter der Rubrik „Zusammenschlüsse“ abrufbar ist, erklärt u.a. die Voraussetzungen für ein Pränotifikationsverfahren, die Ziele, die Zweckmäßigkeit sowie die Mitwirkung des Bundeskartellanwaltes in diesem Verfahrensabschnitt.

7.3 Anmeldepflicht bei Zusammenschlüssen

Auch 2025 wurden Unternehmen sowie deren Rechtsvertretung bei Fragestellungen zum Themenbereich Anmeldepflicht durch die Rechtsabteilung der BWB unterstützt. Die Bundeswettbewerbsbehörde bietet über ein speziell dafür eingerichtetes E-Mail-Postfach (POST-Anmeldepflicht@bwb.gv.at) die Möglichkeit, bei Fragestellungen zur Anmeldepflicht die Behörde, um eine informelle Einschätzung zu ersuchen. Im Jahr 2025 wurden insgesamt 47 Anfragen bearbeitet. Inhaltlich betrafen diese Anfragen ein weit gefächertes Spektrum von Themen wie: Abgrenzung zur europäischen Fusionskontrolle, Relevanz von Beteiligungen und deren Umsätzen (insb bei Minderheitsbeteiligungen), örtliche Zuordnung von Umsätzen, Zusammenrechnung mehrerer Transaktionen bzw. Transaktionsschritte, Vorliegen von Unternehmenseigenschaft erworbener Assets, Anwendbarkeit des Konzernprivilegs sowie Erhebliche Inlandstätigkeit im Rahmen der Transaktionswertschwelle. Die Anfragen betrafen unter anderem die Branchen Immobilienwirtschaft, Handel (LEH, Mineralöl, Möbel), Energiewirtschaft, Vermögensverwaltung, Telekommunikation, Beratungsleistungen, Logistikdienstleistungen, Medien sowie Entsorgungswirtschaft.

7.4 Beschwerdemanagement

Die Bundeswettbewerbsbehörde erhielt 2025 insgesamt 187 Beschwerden telefonisch oder per E-Mail. Die Bundeswettbewerbsbehörde hat 2025 das Beschwerdemanagement strategisch ausgebaut um auch weiterhin die zahlreichen Beschwerden zeitnah, einzel-fallbezogen und effektiv bearbeiten zu können. Die steigenden Eingaben zu relevanten Marktbeobachtungen stellen eine relevante Säule für die Prioritätensetzung und der Einschätzung eines funktionierenden Marktes durch die Bundeswettbewerbsbehörde dar.

Im Jahr 2025 wurden allein 41 Beschwerden telefonisch eingebracht. Rund die Hälfte der Beschwerden wurden von Unternehmensseite eingebracht, wobei sich dabei vor allem klein- und mittelständige Betriebe an die Bundeswettbewerbsbehörde wenden.

Die Themen der Beschwerden betrafen insbesondere Preissteigerungen im Lebensmittelhandel, Shrinkflation, Preisauszeichnung, faire Bedingungen im Handel und der Lebensmittelproduktion sowie Hinweise zu Unregelmäßigkeiten in Vergabeverfahren.

8 Legistische Stellungnahmen – Stellung beziehen für fairen Wettbewerb.

Die BWB hat sich im Rahmen von (vor-)parlamentarischer Begutachtungsverfahren zu Gesetzesvorhaben mit Bezug zu ihrem Zuständigkeitsbereich zu folgenden Gesetzesentwürfen geäußert:

- Elektrizitätswirtschaftsgesetz-Entwurf
- Entwurf des Begleitgesetzes zum Europäischen Medienfreiheitsgesetz (EMFG-Begleitgesetz)
- Entwurf eines Vergaberechtsgesetzes 2026
- Anti-Mogelpackungs-Gesetz

Die Stellungnahmen sind auf der BWB-Homepage veröffentlicht unter <https://www.bwb.gv.at/recht-publikationen/legistische-stellungnahmen>

8.1 Entwurf zum Elektrizitätswirtschaftsgesetz, Energiearmuts-Definitions-Gesetz sowie Änderung Energie-Control-Gesetz; Entwurf, Begutachtung

Die BWB bewertete den Entwurf zum Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG) sowie die begleitenden Gesetzesänderungen insgesamt positiv und knüpfte dabei an ihre Stellungnahme vom Februar 2024 an. Grundlage waren unter anderem die Ergebnisse der gemeinsamen Taskforce mit der E-Control zur Analyse des österreichischen Energiemarkts.

Gleichzeitig wurden weiterhin strukturelle Herausforderungen festgestellt: eine hohe Marktkonzentration, rückläufige Anbieterzahlen und überwiegend regionale Marktauftritte, die den Wettbewerb und die Endkundinnen und Endkunden beeinträchtigen konnten.

Positiv hervorgehoben wurde, dass der Gesetzesentwurf zentrale Empfehlungen der BWB aufgriff, insbesondere

- erweiterte Informationspflichten für Energieunternehmen (z. B. bei Preisänderungen)
- Maßnahmen zur Stärkung der Verbraucherrechte, etwa beim Lieferantenwechsel und bei der Tariftransparenz

Darüber hinaus sah die BWB in mehreren Bereichen weiteren Anpassungsbedarf, unter anderem bei

- regelmäßigen Abrechnungen (idealerweise monatlich)
- der Reduktion wettbewerbshemmender Opt-in-Regelungen
- einer stärkeren Überwachung von Beschaffungsstrategien und Margen
- einem intensiveren Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden
- der Begrenzung von Kreuzbeteiligungen sowie einer erweiterten fusionskontrollrechtlichen Prüfung im Energiesektor

Zudem wurde darauf hingewiesen, dass der Entwurf nur eingeschränkt Vorsorge für künftige Krisensituationen traf.

Insgesamt wurde der Gesetzesentwurf als wichtiger Schritt zur Stärkung von Transparenz, Wettbewerb und Verbraucherschutz bewertet, wobei ergänzende Maßnahmen als notwendig erachtet wurden, um langfristig faire Marktbedingungen sicherzustellen.

8.2 Entwurf zum Europäischen Medienfreiheit-Begleitgesetz

Die BWB bezog sich in ihrer Stellungnahme auf die Umsetzung der neuen Vorgaben zur Medienzusammenschlusskontrolle gemäß dem Europäischen Medienfreiheitsgesetz (EMFG).

In Österreich besteht bereits seit der Kartellgesetz-Novelle 1993 eine eigene Medienzusammenschlusskontrolle, die den Anforderungen des EMFG weitgehend entspricht. Vor diesem Hintergrund waren nur punktuelle Anpassungen erforderlich, die der Entwurf insgesamt sachgerecht widerspiegelte.

Konkret empfahl die BWB, die Formulierung „Anbieter einer Online-Plattform, die Zugang zu Medieninhalten bietet“ im Gesetzestext und in den Erläuterungen einheitlich entsprechend der Definition im EMFG zu verwenden, um Auslegungsunsicherheiten zu vermeiden.

Zudem wurde darauf hingewiesen, dass bei der Einbeziehung solcher Online-Plattformen zunächst zu prüfen gewesen wäre, ob diese nicht bereits als Medienunternehmen im Sinne des Kartellgesetzes galten. Der Entwurf stellte zutreffend fest, dass der Medienunternehmensbegriff des KartG weit gefasst ist und den Begriff iSd EMFG grundsätzlich bereits umfasst. Die Aufnahme als Medienhilfsunternehmen in § 8 Abs 2 KartG sei daher nur ergänzend zu verstehen und sollte klarer als Auffanglösung hervorgehoben werden.

Kritisch sah die BWB die in den Erläuterungen vorgenommene Einschränkung auf Plattformen mit Gatekeeperfunktion und gleichzeitiger Tätigkeit im Online-Werbemarkt. Diese stelle eine nicht zwingend erforderliche Verengung des Anwendungsbereichs dar, da auch Plattformen ohne Gatekeeperfunktion relevante Auswirkungen auf Medienmärkte haben könnten.

Schließlich wurde betont, dass die Prüfung nach § 13 KartG und Art 22 Abs 1 EMFG nicht nur die Meinungsbildung, sondern auch die Vielfalt der Mediendienste und des Medienangebots – insbesondere im Online-Bereich – umfasste.

8.3 Entwurf zum Vergaberechtsgesetz 2026

Die Bundeswettbewerbsbehörde hat eine ausführliche Stellungnahme zum Entwurf eines neuen Vergaberechtsgesetzes 2026 eingebracht, mit Schwerpunkt auf wettbewerbsrelevanten Schnittstellen zwischen Vergabe- und Wettbewerbsrecht. Dabei betont die BWB, dass wettbewerbsbeschränkende Absprachen in Vergabeverfahren den Wettbewerb verzerren, das Vertrauen in öffentliche Beschaffung untergraben und erhebliche volkswirtschaftliche Schäden verursachen können und daher ihre Aufdeckung und Verhinderung ein zentrales Anliegen der Behörde darstellen.

Die BWB begrüßt die Einführung von elektronischen Formularen („eForms“) zur Bekanntmachung, nimmt allerdings zur Kenntnis, dass deren Nutzungspflicht nicht zu einer Erweiterung des inhaltlichen Umfangs der Bekanntmachungen führt und regt in diesem Zusammenhang weitergehende Veröffentlichungspflichten für Auftraggeber an, um Transparenz und Datenverfügbarkeit zu verbessern. Zudem wird die Bedeutung einer zentralen, strukturierten Datenerfassung aller Vergabeverfahren inklusive abgegebener Angebote betont, da das Fehlen einer solchen Datenbasis die Überwachung und das frühzeitige Erkennen wettbewerbsbeschränkender Absprachen erheblich erschwert.

Im Hinblick auf die Teilnahmebedingungen am Vergabeverfahren nimmt die BWB zur Kenntnis, dass künftig der § 168b StGB als Ausschlussgrund für die Teilnahme am Vergabeverfahren aufgenommen wird. Gleichzeitig wird auf Problematiken bei den vorgeschlagenen Regelungen zur sogenannten „Selbstreinigung“ hingewiesen. Hier fehlen aus wettbewerbsrechtlicher Sicht klare Differenzierungen zu bestehenden Kronzeugen-

und Vergleichsregelungen, was in der Praxis zu Konflikten zwischen vergaberechtlichen Anforderungen und dem Schutz von Informationen im Wettbewerbsverfahren führen kann. Die BWB betont daher die Notwendigkeit, diese Schnittstellen eindeutig zu regeln, um sowohl den Schutz von Kronzeugen-Dokumenten als auch die Integrität laufender Verfahren zu gewährleisten.

8.4 Entwurf zum Anti-Mogelpackungs-Gesetz

Die BWB nahm im Rahmen der Ausschussbegutachtung zum Anti-Mogelpackungs-Gesetz Stellung und bewertete den Gesetzesvorstoß grundsätzlich positiv. Er wurde als ein Beitrag zu mehr Transparenz und Konsumentinnen- und Konsumentenschutz im Lebensmittel- und Drogerieeinzelhandel gesehen.

Grundlage war die Branchenuntersuchung der BWB zu Lebensmittelpreisen, die verdeckte Preiserhöhungen durch reduzierte Füllmengen (Shrinkflation) sowie eine eingeschränkte Wahlfreiheit für Konsumentinnen und Konsumenten aufgezeigt hatte. Vor diesem Hintergrund wurde die geplante Kennzeichnungspflicht für solche Produkte ausdrücklich begrüßt.

Darüber hinaus verwies die BWB auf weitere Empfehlungen aus der Branchenuntersuchung, etwa zur Verbesserung der Preistransparenz, zur Stärkung des Binnenmarkts, zum Schutz der Lieferantinnen und Lieferanten und zur effektiveren Durchsetzung des Wettbewerbsrechts.



Durchsetzung

Durchsetzung – treibende Kraft für faire Märkte.

1 Märkte – Wettbewerb bewegt.

Die Bundeswettbewerbsbehörde war im Jahr 2025 auf zahlreichen Märkten aktiv. 19 Verfahren wurden am Kartellgericht eingeleitet. In 16 Fällen verhängte das Kartellgericht Geldbußen in Höhe von EUR 81,74 Millionen oder stellte Zuwiderhandlungen fest. Vertieft hat sich die BWB mit folgenden Märkten auseinandergesetzt:

- Abfallwirtschaft
- Aortenklappenersatzprodukte
- Bahnstrom
- Bauindustrie
- Bier
- Brückenlager
- Datenbanken
- Elektronische Konsumgüter – Audioproducte
- Energie (Strom, Gas, Fernwärme)
- Glücksspiel
- Health-Tech-Engineering
- Immobilien
- Lebensmittel
- Möbel
- Schutzbekleidung
- Sicherheitsdienstleistungen
- Submetering
- Tankstellen



1.1 Abfallwirtschaft¹

Ermittlungen schreiten voran

Im Jahr 2025 setzte die Bundeswettbewerbsbehörde ihre konsequente Verfolgung kartellrechtswidriger Praktiken im österreichischen Markt für Abfallwirtschaft fort. Im Mittelpunkt standen mehrere Unternehmen, die unter dem begründeten Verdacht standen über Jahre hinweg an Preisabsprachen, Markt- und Kundenaufteilungen sowie am Austausch wettbewerbssensibler Informationen beteiligt gewesen zu sein. Die Verfahren gehen auf den Verdacht auf ein österreichweites Abfallwirtschaftskartell zurück, dessen Aktivitäten sich über einen längeren Zeitraum – teilweise von den frühen 2000er-Jahren bis 2021 – erstreckten.

Dabei markierte die Entscheidung des Kartellgerichts gegen die Huber Entsorgungsgesellschaft m.b.H. Nfg. KG sowie die Huber Abfallservice Verwaltungsgesellschaft m.b.H einen weiteren wesentlichen Verfahrensschritt. Auf Antrag der BWB verhängte das Kartellgericht eine Geldbuße in Höhe von EUR 175.000. Die Unternehmen hatten sich an kartellrechtswidrigen Absprachen beteiligt, kooperierten jedoch im Zuge des Verfahrens mit der Behörde und traten als Kronzeugen auf, was sich mildernd auf die Höhe der Sanktion auswirkte.

Gegen die Saubermacher Dienstleistungs AG, die Trügler Recycling und Transport GesmbH sowie die pink robin gmbh wurde auf Antrag der BWB eine Geldbuße in Höhe von insgesamt EUR 7,085 Mio. verhängt. Auch hier ging es um langjährige kartellrechtswidrige Absprachen, die den Wettbewerb im Markt für Abfallentsorgung beeinträchtigten.

¹ Auf die Schwerpunkt Empfehlungen der Wettbewerbskommission wird verwiesen.



Darüber hinaus beantragte die BWB die Verhängung geminderter Geldbußen gegen die KAB Kärntner Abfallbewirtschaftung GmbH sowie gegen die Killer GmbH & Co KG und die Killer GmbH. Die betroffenen Unternehmen hatten sich ebenfalls an kartellrechtswidrigen Praktiken beteiligt, kooperierten jedoch umfassend mit der Wettbewerbsbehörde. Entsprechend wurden Geldbußen in Höhe von EUR 750.000 gegen KAB sowie EUR 278.000 gegen die Unternehmen der Killer-Gruppe beantragt. Zugleich bestätigte die BWB den Kronzeugenstatus der KAB Kärntner Abfallbewirtschaftung GmbH. Auch führte das Unternehmen interne Befragungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch und etablierte ein zertifiziertes Compliance-System, um zukünftige Zuwiderhandlungen gegen das Kartellverbot hintanzuhalten.

Die aktuellen Entscheidungen und Anträge verdeutlichen einmal mehr die Relevanz effektiver Wettbewerbsaufsicht im Bereich der Abfallwirtschaft. Die Verfahren zeigen, dass kartellrechtswidriges Verhalten auch Jahre später konsequent verfolgt wird und dass Kooperationen im Rahmen des Kronzeugenprogramms einen wesentlichen Beitrag zur Aufdeckung und Sanktionierung von Wettbewerbsverstößen leisten können. Für den Markt bedeuten diese Entwicklungen eine weitere Stärkung fairer Wettbewerbsbedingungen und ein klares Signal für die Bedeutung von Compliance und Transparenz.



1.2 Aortenklappenprodukte

Markt für Aortenklappenersatzprodukte: keine Anmeldepflicht

Im Zusammenhang mit dem Zusammenschlussvorhaben von Edwards Lifesciences Corp. und JenaValve Technology, Inc. beantragten die Bundeswettbewerbsbehörde und der Bundeskartellanwalt im September 2024 eine vertiefte Prüfung (Phase II).

Edwards beabsichtigte, sämtliche Anteile an JenaValve zu erwerben und die alleinige Kontrolle über das Unternehmen zu übernehmen. JenaValve entwickelt und vertreibt ein Transkatheter-Aortenklappenersatzprodukt zur Behandlung der Aortenklappeninsuffizienz (TAVR-AR), das derzeit als einziges Produkt dieser Art in Europa zugelassen ist. Edwards vertreibt ein Produkt zur Behandlung der Aortenstenose (TAVR-AS) und hat kürzlich ein Unternehmen erworben, das über die Rechte zur Entwicklung und Vermarktung einer TAVR-AR-Klappe außerhalb Chinas verfügt.

Das Kartellgericht wies die Anträge mangels erheblicher Inlandstätigkeit des Zielunternehmens zurück. Gegen diese Entscheidung erhoben beide Amtsparteien Rekurs.

Das Kartellobergericht bestätigte die Entscheidung des Kartellgerichts und gab den Rechtsmitteln keine Folge. Maßgeblich ist die Inlandstätigkeit des Zielunternehmens zum Zeitpunkt der geplanten Durchführung des Zusammenschlusses; mögliche zukünftige Tätigkeiten sind nicht zu berücksichtigen.



1.3 Bahnstrom

Markt für Bahnstrom: ÖBB Infra reagierte auf BWB-Untersuchung mit Evaluierung der Energielieferverträge

Im Sommer 2025 hat die Bundeswettbewerbsbehörde Ermittlungen im liberalisierten Markt für Bahnstrom abgeschlossen. Nach umfangreichen Ermittlungen, die in Zusammenarbeit mit der Schienen-Control Kommission geführt wurden, stellte die BWB fest, dass es keine ausreichenden Anhaltspunkte für einen Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung durch die ÖBB Infrastruktur AG (ÖBB Infra) gibt. Damit wurde das Ermittlungsverfahren formell eingestellt.

Die Untersuchungen wurden aufgrund mehrerer Beschwerden im Markt eingeleitet. Diese richteten sich vor allem auf die von ÖBB Infra verwendeten Energielieferverträge und das zugrunde liegende Bahnstromsystem – ein spezialisiertes Netz mit niedrigerer Frequenz, das in Österreich ausschließlich für den elektrischen Zugbetrieb verwendet wird. Seit der Liberalisierung dieses Marktes im Jahr 2016 können Eisenbahnverkehrsunternehmen ihren Bahnstrom nicht nur bei ÖBB Infra, sondern auch bei alternativen Anbietern beziehen.

ÖBB Infra zeigte sich im gesamten Prüfprozess kooperativ: Das Unternehmen beantwortete zahlreiche Fragen der BWB und stellte relevante Daten sowie Einblicke in seine operative Praxis zur Verfügung. Eine Marktbefragung unter Schienenverkehrsunternehmen ergänzte die Ermittlungen, die letztlich den Verdacht auf marktbeherrschende Wettbewerbsverstöße nicht bestätigten.



Ungeachtet der Einstellung des Verfahrens kündigte ÖBB Infra an, das bestehende Angebot sowie das Bahnstromsystem einer umfassenden Evaluierung zu unterziehen und dabei die Interessen der Bahnstromkundinnen und -kunden miteinzubeziehen. Ziel dieser Initiative ist es, mögliche neue Produktoptionen zu entwickeln und Potenziale zur Weiterentwicklung der Energieversorgung im Schienenverkehr aufzuzeigen, um auch künftig faire und wettbewerbsfördernde Bedingungen im Markt sicherzustellen. Diese Evaluierung soll den Blick nicht nur auf die Vertragsgestaltung richten, sondern auch Impulse für eine flexiblere und wettbewerbsorientierte Energieversorgung setzen – ein Schritt, der über die bloße Erfüllung regulatorischer Anforderungen hinausgeht und die Marktposition der ÖBB Infra in einem liberalisierten Umfeld nachhaltig stärken kann.



1.4 Bauindustrie²

1.4.1 Ermittlungen im Baukartell beinahe abgeschlossen

Ein Großteil der Baukartellfälle konnte im Jahr 2025 rechtskräftig abgeschlossen werden. Die Bundeswettbewerbsbehörde setzte die umfassende Aufarbeitung des österreichweiten Baukartells konsequent fort. Im Fokus standen zahlreiche Unternehmen, die sich an wettbewerbswidrigen Absprachen beteiligt hatten. Die Verfahren betrafen insbesondere Preisabsprachen, Angebotsabstimmungen sowie Markt- und Kundenaufteilungen im Zusammenhang mit Bauprojekten in unterschiedlichen Regionen Österreichs. In mehreren Fällen verhängte das Kartellgericht auf Antrag der BWB bereits rechtskräftige Geldbußen, während in weiteren Verfahren entsprechende Anträge an das Kartellgericht gestellt worden sind. Die Unternehmen kooperierten zur vollständigen Aufklärung mit der BWB.

² Auf die Schwerpunkttempfehlungen der Wettbewerbskommission wird verwiesen.



Gegen folgende Unternehmen wurden Geldbußen wegen Kartellabsprachen im Jahr 2025 verhängt:

Tabelle 2: Höhe der Geldbußen in der Bauwirtschaft 2025

Unternehmen (Bauwirtschaft)	Höhe der Geldbuße (in €)
Pusiol GmbH	130.000
Anton Traunfellner Ges.m.b.H	1.700.000
Dipl. Ing. Adalbert Kienzl Baugesellschaft m.b.H. & Co. KG, Dipl. Ing. Adalbert Kienzl Baugesellschaft m.b.H.	45.000
Schwartz Bauunternehmungen GmbH	140.000
Neumayer BAU Ges.m.b.H	90.000
Eibel Bau GmbH	26.000
Pfnier & Co GmbH	330.000
Gartner-Schiener Bau GesmbH	115.000

Gegen die ABO Asphalt-Bau Oeynhausen GmbH wurde wegen Preisabsprachen bzw. Preisabstimmungen, Marktaufteilungen und Informationsaustausch mit Mitbewerbern in Bezug auf öffentliche und private Bauausschreibungen in Niederösterreich und vereinzelt im Burgenland nur die Zuwiderhandlung festgestellt. Das Unternehmen, welches mit der BWB kooperierte, befand sich zur Zeit des Verfahrens bereits in Liquidation.

Gegen das Unternehmen Marko Bauunternehmung Hoch- und Tiefbau GmbH & Co KG, Marko Gesellschaft m.b.H. & Co. KG., Marko Gesellschaft m.b.H., Josef Christandl GmbH wurde im Oktober 2025 eine angemessene Geldbuße beantragt. Die Entscheidung war zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieses Berichts noch nicht rechtskräftig.

Das bereits im Tätigkeitsbericht 2024 erwähnte wieder eröffnete Verfahren gegen den Kronzeugen STRABAG AG, F. Lang u. K. Menhofer Baugesellschaft m.b.H. & Co. KG (in



Folge „STRABAG“) ist zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses des vorliegenden Tätigkeitsberichts noch am Kartellgericht anhängig. Im Juli 2022 stellte die Bundeswettbewerbsbehörde beim Kartellgericht einen Antrag auf Überprüfung und gegebenenfalls Abänderung des rechtskräftigen Beschlusses gegen STRABAG. Anlass dafür waren neue Tatsachen, die der BWB im Zuge strafrechtlicher Ermittlungen der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft im Wege der Amtshilfe bekannt wurden. Das Kartellgericht wies den Antrag zunächst mangels gesetzlicher Grundlage zurück. Gegen diese Entscheidung erhoben sowohl die BWB als auch der Bundeskartellanwalt Rekurs. Das Kartellobergericht gab den Rechtsmitteln statt und entschied, dass der Sachverhalt vom Kartellgericht erneut zu behandeln ist. Im Jahr 2025 fanden vier Tagsatzungen vor dem Kartellgericht statt.

1.4.2 Verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses in der Bauindustrie

Im August 2025 stellte die BWB einen Antrag auf Verhängung einer angemessenen Geldbuße gegen die Kiesel GmbH beim Kartellgericht. Hintergrund ist die verbotene Durchführung von drei anmeldepflichtigen Zusammenschlüssen, die das Unternehmen im Zeitraum 2018 bis 2023 vorgenommen hat, ohne zuvor die erforderliche Freigabe durch die BWB einzuholen. Zwei dieser Zusammenschlüsse wurden bereits 2018 und 2020 de facto vollzogen, bevor sie 2023 nachgemeldet wurden. Ein weiterer Zusammenschluss wurde erst im Jahr 2023 angemeldet, war aber bereits 2022 durchgeführt worden.

Kiesel, ein international tätiges Unternehmen im Handel mit und der Herstellung von Baumaschinen, hat die Verstöße der BWB gegenüber selbst angezeigt. Die Höhe der beantragten Geldbuße bemisst sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Kartellgesetzes, die bei festgestellten Verstößen bis zu 10% des Jahresumsatzes zulassen, wobei Schwere, Dauer und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens berücksichtigt werden.

Die verbotene Durchführung anmeldepflichtiger Zusammenschlüsse gilt als Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht, da sie den Wettbewerbsbehörden die Möglichkeit nimmt, potenziell wettbewerbsbehindernde Effekte im Vorfeld zu prüfen und zu verhindern.



1.5 Bier

Verfahren gegen die BRAU UNION AG, BRAU UNION Österreich Aktiengesellschaft

Im Juni 2024 beantragte die BWB die Verhängung einer angemessenen Geldbuße und Abstellung von Zuwiderhandlungen wegen Verstößen gegen das Missbrauchs- und Kartellverbot gegen die BRAU UNION AG, BRAU UNION Österreich Aktiengesellschaft am Kartellgericht. Die vorgebrachten Verstöße umfassen den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung sowie Kartellverstöße:

1. Behinderungsmissbrauch
2. Wettbewerbsverbote / Alleinbezugsverpflichtungen
3. Markenzwang und Kopplungsbindungen
4. Markt- und Kundengruppenaufteilungen
5. Austausch wettbewerbssensibler Daten

Im Jahr 2025 fanden sieben Tagsatzungen statt, in welchen mehrere Zeugen einvernommen wurden. Unter anderem sagten Großgetränkeshändler sowie Mitarbeiter von Heineken und Brau Union vor dem Kartellgericht aus.



1.6 Brückenlager

Geldbuße gegen MAGEBA Gesellschaft m.b.H.

Im Juli 2025 verhängte das Kartellgericht auf Antrag der Bundeswettbewerbsbehörde eine Geldbuße in Höhe von EUR 400.000 gegen die MAGEBA Gesellschaft m.b.H. wegen Zuwiderhandlung gegen das Kartellverbot im Bereich Fahrbahnübergänge und Brückenlager in Österreich. Die Zuwiderhandlung erstreckte sich von November 2017 bis Dezember 2018 und umfasste kartellrechtswidrige Kundenaufteilungen und Informationsaustausch über Preisverhalten mit dem Mitbewerber Maurer SE und Maurer Söhne Ges.mbH.

Gegen die Maurer SE und ihre Tochtergesellschaft Maurer Söhne Ges.mbH wurde aufgrund ihrer Kooperation als erste Kronzeugin keine Geldbuße verhängt und vom Kartellgericht die Zuwiderhandlung festgestellt.



1.7 Datenbanken

Antrag auf Feststellung einer Zuwiderhandlung gegen Kronzeugen

Im Dezember 2025 stellte die BWB einen Antrag auf Feststellung einer Zuwiderhandlung im Bereich des Vertriebs von Abonnements für Datenbanken für Unternehmensinformationen gegen Bureau van Dijk Editions Electroniques Sarl beim Kartellgericht. Die Zuwiderhandlung fand im gesamten Bundesgebiet Österreichs im Zeitraum von zumindest Juli 2002 bis September 2019 statt und umfasste kartellrechtswidrige Preisabsprachen, Kundenaufteilungen und kartellrechtswidrigen Informationsaustausch. Aufgrund der umfassenden Kooperation mit der BWB im Rahmen des Kronzeugenprogramms wurde von der Beantragung einer Geldbuße abgesehen und beim Kartellgericht nur die Feststellung einer Zuwiderhandlung beantragt.



1.8 Elektronische Konsumgüter – Handel mit Kopfhörern

Geldbußen gegen zwei Unternehmen verhängt

Im Juli 2025 verhängte das Kartellgericht auf Antrag der Bundeswettbewerbsbehörde gegen zwei international tätige Unternehmen Geldbußen wegen vertikaler Preisabsprachen im Bereich Consumer-Electronics-Audioprodukte. Konkret wurde gegen die Sennheiser electronic SE & Co KG eine Geldbuße in Höhe von EUR 534.000 und gegen die Sonova AG eine Geldbuße von EUR 100.000 verhängt. Die Verstöße betrafen den Handel mit Kopfhörern der Marke Sennheiser, bei den Preisabsprachen mit Handelspartnern getroffen wurden, um einheitliche und stabile Wiederverkaufspreise durchzusetzen und somit den Preiswettbewerb zu beschränken. Die Ermittlungen der BWB gingen auf das Jahr 2022 zurück. Die BWB kooperierte während der Ermittlungen eng mit dem deutschen Bundeskartellamt.

Beide Unternehmen kooperierten im Laufe des Verfahrens im Rahmen des Kronzeugenprogramms, was bei der Bemessung der Höhe der Geldbußen berücksichtigt wurde.



1.9 Energie³

1.9.1 Abschlussbericht der Taskforce Energie

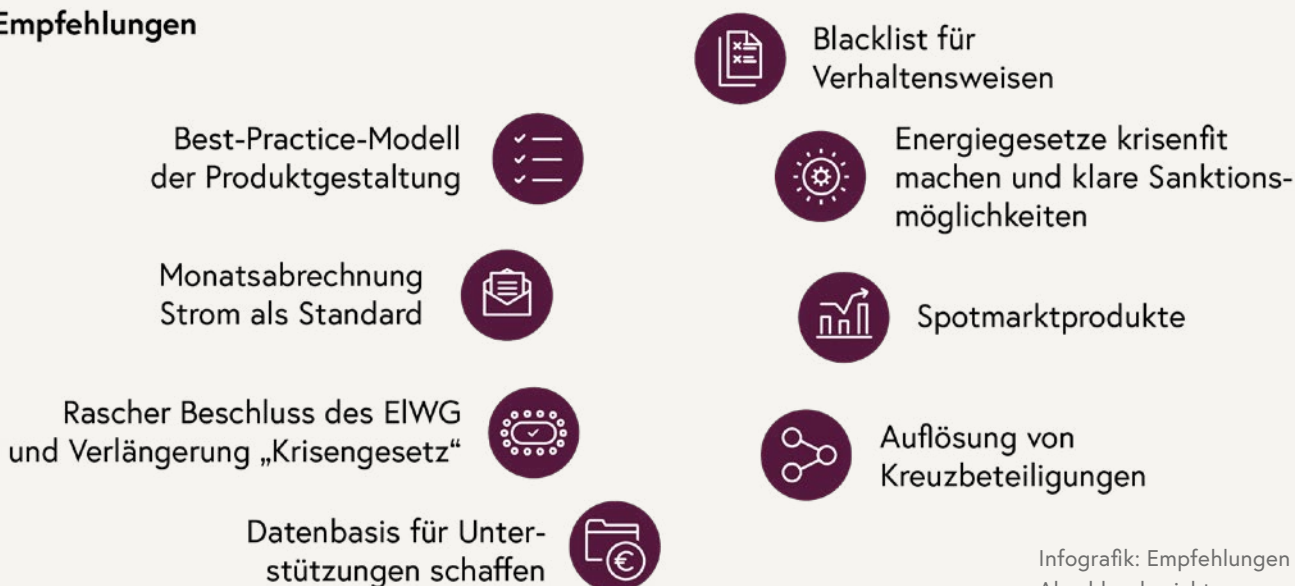
Im Juni 2025 präsentierten die BWB und die E-Control nach zwei Zwischenberichten den Abschlussbericht ihrer gemeinsamen Taskforce zur Untersuchung des österreichischen Energiesektors (Strom und Gas). Die Untersuchung, die im Jänner 2023 gestartet wurde, analysierte die Entwicklungen seit Beginn der Energiepreisverwerfungen 2022 und bestätigte, dass ein flächendeckender, bundesweiter Wettbewerb im Energiemarkt weiterhin nicht erreicht ist. Die Marktstruktur ist gekennzeichnet durch hohe regionale Marktkonzentration, geringe Wechselraten und deutliche Preisunterschiede zwischen Netzgebieten sowie zwischen Neu- und Bestandskundinnen und -kunden. Trotz einer gewissen Stabilisierung der Preise seit dem Höhepunkt der Krise liegen diese noch über dem Vorkrisenniveau. Der Bericht betont die Notwendigkeit transparenterer Produkte, besser vergleichbarer Angebote sowie effizienterer wettbewerbsrechtlicher Instrumente, um den Wettbewerb nachhaltig zu stärken und Verbraucherinnen und Verbraucher zu entlasten. Die Ergebnisse bilden die Grundlage für zukünftige Maßnahmen der Wettbewerbsaufsicht im Energiesektor.

³ Auf die Schwerpunktempfehlungen der Wettbewerbskommission wird verwiesen.



Folgende Maßnahmen zur Stärkung des Wettbewerbs wurden von der BWB und der E-Control empfohlen:

Empfehlungen



Infografik: Empfehlungen Abschlussbericht

1.9.2 Fairnesskatalog

Im Abschlussbericht der Taskforce Energie wurde unter anderem die Erarbeitung eines Fairnesskatalogs mit wettbewerbsfähigen Leitplanken für Strom- und Gaslieferanten auf dem österreichischen Endkundenmarkt angekündigt.

Der entsprechende Konsultationsentwurf wurde im Dezember veröffentlicht. Darin enthalten sind Fairnessregeln für Unternehmen im Strom- und Gasmarkt, die – zusätzlich zu den gesetzlichen Vorgaben – dafür sorgen sollen, dass Kundinnen und Kunden sowie alle anderen Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer fair, transparent und zuverlässig behandelt werden. Die finale Version des Fairnesskatalogs wird im 1. Quartal 2026 veröffentlicht.



1.9.3 Branchenuntersuchung im Fernwärmemarkt

Im August 2024 leitete die BWB eine Branchenuntersuchung des österreichischen Fernwärmemarktes ein. Anlass dafür waren zahlreiche Beschwerden von Kundinnen und Kunden sowie teils erhebliche zu beobachtende Preissteigerungen. Auch der Gesetzgeber setzt mit dem Sondergesetz Energie (Bundesgesetz zur Abmilderung von Krisenfolgen und zur Verbesserung der Marktbedingungen im Falle von marktbeherrschenden Energieversorgern) einen verstärkten Fokus auf diesen Markt. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass die Bedeutung von Fernwärme im Zuge der energiepolitischen Transformation – insbesondere im Zusammenhang mit dem Ausstieg aus Öl- und Gasheizungen – weiter zunehmen wird.

Im Rahmen der Branchenuntersuchung analysiert die BWB insbesondere jene Fernwärmemärkte bzw. Netzgebiete, in denen große Landesenergieversorger tätig sind, darunter etwa Wien Energie, Energie Steiermark, KELAG, Salzburg AG, Energie AG und EVN. Die Untersuchung beschränkt sich dabei nicht ausschließlich auf strukturelle Marktmerkmale wie Anbieterkonzentration oder Markteintrittsbarrieren. Vielmehr umfasst sie auch eine detaillierte Analyse der Marktergebnisse, insbesondere hinsichtlich Verkaufspreise, Erlösen sowie Beschaffungskosten. Darüber hinaus werden Geschäftsbedingungen und Geschäftspraktiken der Fernwärmeunternehmen untersucht, sowie deren potenzielle und nachteilige Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher.

Nach der Einleitung lag im Jahr 2024 der Schwerpunkt der Ermittlungen zunächst auf umfangreichen Stakeholdergesprächen, um ein vertieftes Verständnis der Marktstruktur sowie der zentralen Herausforderungen und Problemstellungen zu gewinnen. Im Jahr 2025 setzte die BWB diesen Austausch punktuell fort, verlagerte den Schwerpunkt der Untersuchung jedoch auf die Versendung von Auskunftsverlangen und deren Analyse.

Die erste Runde von Auskunftsverlangen wurde im Dezember 2024 an insgesamt 38 Fernwärmeunternehmen versandt. Dabei konzentrierte sich die BWB insbesondere auf Fernwärmeversorger mit hoher Marktbedeutung. Eine weitere Runde an die Fernwärmeunternehmen folgte im August 2025. Darüber hinaus wurden im Juli 2025 separate Auskunftsverlangen an 49 Einspeiser von Fernwärme sowie an 151 Großverbraucherinnen und -verbraucher von Fernwärme verschickt. Im Oktober 2025 übermittelte die BWB weitere Fragen an die Fernwärmeunternehmen, welche sich speziell mit dem Umgang der Unternehmen mit sozialen Härtefällen befassen.

Nachdem die Auskunftsverlangen in angemessener Frist beantwortet und etwaige Unklarheiten ausgeräumt wurden, erfolgt die Auswertung der erhobenen Informationen und die Erstellung des Abschlussberichts.



1.10 Glücksspiel und Sportwetten

1.10.1 BWB stellte Freigabe des Tipico-Admiral-Zusammenschlusses unter Auflagen

Die BWB hat den Zusammenschluss zwischen der Tipico Holding GmbH – einem Portfoliounternehmen von CVC Capital Partners plc – und der Atlas Group GmbH samt ihrer operativen Einheit Admiral im Bereich Glücksspiel und Sportwetten nach sorgfältiger Prüfung nur unter verbindlichen Auflagen freigegeben. Das im Sommer 2025 angemeldete Vorhaben beinhaltet die indirekte Übernahme sämtlicher Anteile und die alleinige Kontrolle über Admiral durch Tipico.

Tipico ist als international tätiger Anbieter von Sportwetten und Glücksspielangeboten in mehreren europäischen Ländern aktiv und betreibt in Österreich sowohl Online- als auch stationäre Wettshops – teilweise in Eigenregie, teilweise über Franchise-Partner. Die Zielunternehmen Admiral Casinos & Entertainment AG, Admiral Sportwetten GmbH und weitere Tochtergesellschaften bieten ebenfalls stationäre und digitale Sportwettenangebote an und betreiben in allen neun Bundesländern Österreichs Wettshops sowie an zahlreichen Standorten Glücksspielautomaten.

1.10.2 Wettbewerbsrechtliche Bewertung

Die BWB hat im Rahmen ihrer Ermittlungen Marktbefragungen am Markt für Sportwetten (sowohl Online als auch Retail-Wettshops) durchgeführt. Es zeigte sich, dass der Wechsel von Kundinnen und Kunden zwischen unterschiedlichen Online-Angeboten sehr häufig ist (u.a. wegen Boni, Rabattaktionen, leichter Erreichbarkeit). Der Wechsel zwischen Shops verschiedener Anbieter in räumlicher Nähe ist laut Marktbefragung jedoch als gering einzustufen. Zudem wurde mehrheitlich dargelegt, dass der Markteintritt für Online-Sportwetten in Österreich (insb. für einen im Ausland bereits tätigen Wettbewerber) einfach zu handhaben ist. Der Eintritt in den Markt für Wettshops sowie einen gänzlich neuen Markteintritt am Markt für Online-Wetten sind jedoch mit höheren Investitionskosten verbunden.



1.10.3 Maßnahmen zur Sicherung des Wettbewerbs

Um die Wettbewerbsbedenken auszuräumen, verpflichteten sich die Unternehmen gegenüber der BWB zu einer Reihe von Verpflichtungszusagen. Die Auflagen zielen darauf ab, die Wettbewerbsintensität im stationären Sportwettenmarkt zu erhalten und umfassen insbesondere:

- Verkauf von 20 Tipico-eigenen Wettshops an geeignete Übernehmer, die diese Standorte künftig als aktive Wettbewerber im Bereich Sportwetten betreiben sollen.
- Umstellung von 14 bisher als Franchise betriebenen Wettshops auf neue Betreiberinnen und Betreiber, Marken und Technologien, um auch an diesen Standorten unabhängige Wettbewerbsangebote zu sichern.
- Einrichtung eines unabhängigen Überwachungstreuhanders, der die Einhaltung der Verpflichtungen kontrolliert und als direkte Ansprechperson für Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer dient.

Mit diesen zugesicherten Verpflichtungszusagen konnte die BWB die ursprünglichen Wettbewerbsvorbehalte ausräumen und den Zusammenschluss rechtlich zulassen, ohne dass erhebliche Nachteile für die Kundinnen, Kunden oder andere Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer zu befürchten sind.



1.11 Health-Tech-Engineering

Freigabe des Zusammenschlusses Porr Bau GmbH und der Vamed Standortentwicklung und Engineering GmbH

Im Dezember 2025 genehmigte die Bundeswettbewerbsbehörde den Zusammenschluss zwischen der Porr Bau GmbH und der Vamed Standortentwicklung und Engineering GmbH im Bereich des Health-Tech-Engineering-Projektgeschäfts nach einer umfassenden wettbewerbsrechtlichen Prüfung in Phase I des Fusionskontrollverfahrens. Die beteiligten Unternehmen hatten die Transaktion bei der BWB angemeldet und umfangreiche Unterlagen zur Marktstruktur sowie zu ihren geplanten Aktivitäten eingereicht. Nach vertiefter Analyse stellte die BWB fest, dass durch den Zusammenschluss keine erheblichen Wettbewerbsbeschränkungen in den relevanten Märkten zu erwarten sind. Damit wurde der Zusammenschluss ohne Auflagen freigegeben.

Diesem Zusammenschluss ging ein langes Pränotifikationsverfahren vor der Europäischen Kommission voran. Ursprünglich war geplant, dass Porr und STRABAG die Vamed Standortentwicklung und Engineering GmbH und die Betriebsführung des Wiener AKH gemeinsam erwerben. Die Unternehmen haben das Pränotifikationsverfahren vor der Europäischen Kommission allerdings beendet. Der Zusammenschluss in der neuen Konstellation (Erwerb der Vamed Standortentwicklung und Engineering GmbH durch die Porr) wurde nach einer kurzen Phase der Pränotifikation vor der BWB schlussendlich im November 2025 bei der BWB angemeldet und geprüft. Im Rahmen dieser Prüfung fand auch ein Austausch mit der Europäischen Kommission statt.

Die Entscheidung signalisiert, dass auch bei strategischen Bündnissen im Health-Tech-Engineering-Segment wettbewerbliche Spielräume bestehen, sofern keine marktbeherrschenden Strukturen entstehen. Für die Porr-Gruppe und Vamed ermöglicht die Freigabe die Fortführung ihrer gemeinsamen Projekte innerhalb eines klaren wettbewerbsrechtlichen Rahmens.



1.12 Immobilien

Unternehmen zogen Zusammenschluss Sprengnetter/ImmoUnited nach vertiefter Prüfung zurück

Im Mai 2025 meldete die Sprengnetter GmbH, ein Unternehmen der Scout24-Gruppe, den geplanten Erwerb der Opesata Beteiligungsverwaltungs GmbH, einschließlich der operativen Einheiten IMMOUnited GmbH und lexunited – online information system GmbH bei der Bundeswettbewerbsbehörde an. Diese Transaktion sollte die digitale Marktanalyse und Immobilienbewertung in Österreich bündeln. Nach Prüfung der Anmeldung durch die BWB zeigte sich jedoch, dass das Vorhaben in der ersten Prüfphase (Phase I) aufgrund erheblicher wettbewerblicher Bedenken nicht freigabefähig war.

Die BWB befragte in der ersten Prüfungsphase über 500 Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer und erhob umfangreiche Daten, um fundiert analysieren zu können, ob die geplante Transaktion schädliche Auswirkungen haben kann. Die Rücklaufquote der befragten Unternehmen war hoch und lieferte aufschlussreiche Informationen über den Markt. Es bestanden sachlich begründete Bedenken hinsichtlich Preiserhöhungen, geringerer Wettbewerbsintensität, möglicher Abschottung von Wettbewerbern sowie steigender Markteintrittsbarrieren durch Produktbündelungen. Auf dem relevanten Markt für digitale Dienste zur Immobilienbewertung und -analyse für Dritte in Österreich lagen die Zusammenschlusswerber deutlich über der Marktbeherrschungsschwelle (30%).

Die BWB stellte daher einen Prüfungsantrag an das Kartellgericht im Juni 2025 (Phase II).



Im Dezember 2025 zogen die Beteiligten die Zusammenschlussanmeldung vor dem Kartellgericht zurück. Der Schritt unterstreicht die Bedeutung wettbewerbsrechtlicher Prüfung in komplexen M&A-Vorhaben, insbesondere in digitalen Plattformmärkten mit hohen Markteintrittshürden. Im Auftrag des Kartellgerichts wurde ein wettbewerbsökonomisches Gutachten erstellt.

Bei problematischen Zusammenschlüssen haben Unternehmen die Möglichkeit, sich vor der Anmeldung bei der BWB zu melden und ein sogenanntes Pränotifikationsgespräch einzuleiten. Dies bietet insbesondere den Vorteil, die kurze vierwöchige (verlängerbar um zwei Wochen) Prüffrist in Phase 1 effizient zu nutzen. Bei diesem Zusammenschluss wurde diese Möglichkeit nicht genutzt.



1.13 Lebensmittel⁴

1.13.1 OGH verurteilt REWE wegen verbotener Durchführung

Im Februar 2025 entschied der Oberste Gerichtshof als Kartellobergericht (OGH) in einer richtungsweisenden Entscheidung über einen Antrag der Bundeswettbewerbsbehörde auf verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses und verhängte letztendlich eine Geldbuße von EUR 70 Millionen gegen die REWE International AG. Damit fiel die höchste je in Österreich verhängte Geldbuße wegen einer verbotenen Durchführung eines Zusammenschlusses. Grund des Verfahrens war die Übernahme von Verkaufsflächen im WELAS Park Einkaufszentrum in Wels im Jahr 2018 durch die damalige Tochtergesellschaft Merkur Warenhandels AG (heute Billa Plus), die einen anmeldepflichtigen Zusammenschluss darstellte. Zunächst hatte das Kartellgericht eine deutlich niedrigere Geldbuße von EUR 1,5 Millionen verhängt; nach einem Rekurs bestätigte der OGH jedoch die Anmeldepflicht und erhöhte die Geldbuße. Die Höhe der Geldbuße orientierte sich am Umsatz der REWE-Gruppe zur Sicherstellung einer abschreckenden Wirkung im Sinne des österreichischen Kartellrechts und unterstreicht die Bedeutung der Fusionskontrolle bei Unternehmenstransaktionen. Werden Zusammenschlüsse trotz Anmeldepflicht bei der BWB nicht angemeldet, drohen Geldbußen von bis zu 10 % des Gesamtumsatzes. In diesem Fall wurden 0,76 % des möglichen Bußgeldrahmens ausgeschöpft.

⁴ Auf die Schwerpunkt Empfehlungen der Wettbewerbskommission wird verwiesen.



1.13.2 Anträge auf Verhängung von Geldbußen auf Grundlage des Faire-Wettbewerbsbedingungen-Gesetz gegen dm drogeriemarkt GmbH

Die Bundeswettbewerbsbehörde brachte im Februar 2025 gegen die dm drogeriemarkt GmbH („DM“) einen Antrag auf Verhängung angemessener Geldbußen wegen Verstößen gegen das Faire-Wettbewerbsbedingungen-Gesetz (FWBG) in 20 Fällen beim Kartellgericht ein. Die Fälle betreffen den Bereich der unlauteren Handelspraktiken im Zusammenhang mit dem Verkauf von Agrar- und Lebensmittelprodukten durch DM.

Konkret hatte DM seine Lieferantinnen und Lieferanten für die digitale Erweiterung der Filialen zur Zahlung eines sogenannten „OCR-Bonus“ aufgefordert und kündigte Nachverrechnungen an. Diesen Forderungen stand nach Ansicht der BWB keine konkrete Gegenleistung gegenüber. Das FWBG untersagt es, von Lieferantinnen und Lieferanten Zahlungen zu verlangen, die nicht in einem Zusammenhang mit dem Verkauf von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen stehen.

Die ermittelten Verstöße betreffen unter anderem Produktkategorien wie Limonaden, Teeprodukte, Getränke auf pflanzlicher Basis, Einlegegemüse, Süßwaren, Honig, Pflanzenöle, Aufstriche, Würzsaucen, Teigwaren, Kindersnacks und -getränke sowie Sportnahrungsprodukte. DM hat sich im Laufe der Ermittlungen kooperativ verhalten.



1.14 Möbel

Einstellung der Ermittlungen im Zusammenschluss Supernova/XXXLutz

Die BWB wurde aufgrund medialer Berichterstattung auf Veräußerungen vormaliger Standorte von KIKA/Leiner durch die Supernova Invest GmbH an die SAR Leasing Gesellschaft mbH, eine Tochtergesellschaft der XXXLutz KG, aufmerksam. Im Raum stand ein möglicher Verstoß gegen das Durchführungsverbot eines Zusammenschlusses.

Die BWB nahm Ermittlungen auf und holte von den beteiligten Unternehmen umfassende Auskünfte ein, die fristgerecht und vollständig erbracht wurden.

Die Ermittlungen ergaben, dass weder die gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzschwellen überschritten wurden, noch den Transaktionsgegenständen im Erwerbszeitpunkt der Charakter eines wesentlichen Unternehmensteils zukam. Den verfahrensgegenständlichen Standorten war kein operatives Geschäft betreffend den Möbelhandel mehr zuzuordnen. Somit waren die Erwerbe bei der BWB nicht anmeldebedürftig. Die Unternehmen wurden über die Einstellung des Verfahrens informiert. Da die Transaktionen somit nicht anmeldepflichtig waren, bestand kein Verstoß gegen das Durchführungsverbot.



1.15 Schutzbekleidung

BWB beantragte Geldbuße wegen vertikaler Preisabsprachen im Markt für Schutzbekleidung

Im August 2025 stellte die Bundeswettbewerbsbehörde einen Antrag auf Verhängung einer Geldbuße iHv EUR 400.000 gegen die Pfanner Schutzbekleidung GmbH, die Protos GmbH und die Anton Pfanner Holding AG aufgrund von vertikalen Preisabsprachen im Markt für Schutzbekleidung. Diese Absprachen betrafen Vereinbarungen zwischen Herstellerinnen und Herstellern und Vertriebspartnerinnen und Vertriebspartnern über verbindliche Preise, die den freien Wettbewerb im Handel mit persönlichen Schutzausrüstungen beeinträchtigten. Das Unternehmen kooperierte mit der BWB und gab in diesem Zusammenhang ein umfassendes Anerkenntnis ab. Die BWB beantragte daher eine geminderte Geldbuße.



1.16 Sicherheitsdienstleistungen

Kartellgericht verhängte Geldbuße iHv EUR 540.000 gegen Securitas Sicherheitsdienstleistungen GmbH und Securitas AB

Im September 2025 verhängte das Kartellgericht auf Antrag der Bundeswettbewerbsbehörde eine Geldbuße von EUR 540.000 gegen die Securitas Sicherheitsdienstleistungen GmbH und die Securitas AB. Das Unternehmen beteiligte sich im Zeitraum August 2019 bis Dezember 2022 an kartellrechtswidrigen Preisabsprachen und/oder am Informationsaustausch mit einer Wettbewerberin bei drei Ausschreibungen im Markt für personelle Sicherheitsdienstleistungen. Aufgrund der Kooperation zur vollständigen Aufklärung des Sachverhalts sowie der Abgabe eines umfassenden Anerkenntnisses beantragte die BWB eine geminderte Geldbuße.

Im Oktober 2025 stellte das Kartellgericht außerdem auf Antrag der BWB die Teilnahme der G4S Secure Solutions GmbH an Absprachen bei drei Ausschreibungen von nicht-öffentlichen Auftraggebern im Markt für personelle Sicherheitsdienstleistungen fest. Die Zuwiderhandlung betrifft den Zeitraum August 2019 bis November 2022. Das Unternehmen erhielt den Kronzeugenstatus, sodass keine Geldbuße verhängt wurde.



1.17 Submetering Dienstleistungen

Submetering-Kartell: Verfahren abgeschlossen

Im Jahr 2025 konnte das Submetering-Kartellverfahren abgeschlossen werden. Das Kartellgericht verhängte auf Antrag der Bundeswettbewerbsbehörde eine Geldbuße in Höhe von EUR 330.000 gegen die Messtechnik Gesellschaft m.b.H. & Co. KG sowie die Messtechnik FMB GmbH. Gegen Ista Österreich GmbH wurde aufgrund des Kronzeugenstatus und der Kooperation eine geminderte Geldbuße iHv EUR 2,2 Millionen im Jahr 2022 verhängt. Gegen das Unternehmen Techem Messtechnik GmbH wurde als erste Kronzeugin und deren Kooperation keine Geldbuße verhängt, sondern nur die Feststellung einer Zuwiderhandlung im Jahr 2023 durch das Kartellgericht festgestellt.

Das Verfahren betraf den Markt für Submetering-Dienstleistungen, insbesondere die verbrauchsabhängige Erfassung und Abrechnung von Heiz- und Wasserkosten. Im Zuge der Ermittlungen stellte die BWB fest, dass mehrere Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer über einen längeren Zeitraum an wettbewerbswidrigen Absprachen, insbesondere zu Preisen und Angebotsverhalten, beteiligt waren. Diese Praktiken beeinträchtigten den Wettbewerb zulasten von Hausverwaltungen, Eigentümerinnen und Eigentümern sowie letztlich der Endkundinnen und Endkunden.

Die BWB führte im Juli 2019 Hausdurchsuchungen bei Unternehmen in der Submetering-Branche durch.



1.18 Tankstellenpreise im Lungau

1.18.1 Transparenz senkt Spritpreise im Lungau – BWB-Ermittlungen zeigten Wirkung

Die Bundeswettbewerbsbehörde präsentierte im März 2025 den Ermittlungsbericht zum Tankstellenmarkt im Lungau (Salzburg). Ausgangspunkt der Untersuchung waren mehrere Beschwerden, die ab April 2023 bei der Behörde eingelangt waren: Verbraucherinnen und Verbraucher sowie lokale Entscheidungsträger hatten sich über vergleichsweise hohe Treibstoffpreise in der Region beklagt und eine vertiefte Prüfung verlangt.

Nach umfassenden Auskunftsverlangen an Betreiberinnen und Betreiber von Tankstellen im Lungau sowie in angrenzenden Bezirken konnte weder eine marktbeherrschende Stellung der Unternehmen festgestellt werden, noch wurden Hinweise auf Kartellabsprachen gefunden. Die Marktanteile liegen – mit wenigen Ausnahmen – deutlich unter der gesetzlichen Schwelle, die eine Wettbewerbseinschränkung nahelegen würde.

Die Analyse zeigte jedoch, dass die Verkaufsmengen im Lungau erheblich geringer sind als in Vergleichsregionen (20–35% niedriger). Dadurch fällt der Anteil der Fixkosten pro Liter höher aus – was die im Bezirk über Jahre höheren Preise teilweise erklärt. Auch geringfügig höhere Einkaufspreise für Treibstoffe spielten nur eine untergeordnete Rolle.

1.18.2 Transparenz als Wettbewerbsmotor

Ein zentrales Ergebnis der Ermittlungen betrifft die Preistransparenz. Die BWB stellte im Zuge ihrer Ermittlungen fest, dass mehrere Tankstellen ihre Preise nicht ordnungsgemäß an die Preistransparenzdatenbank der E-Control meldeten. Damit kamen sie ihrer gesetzlichen Meldepflicht nach dem Preistransparenzgesetz und der Preistransparenzverordnung nicht nach. Daher wurden entsprechende Sachverhalte der zuständigen Bezirkshauptmannschaft Tamsweg zur weiteren Bearbeitung übermittelt. Nachdem die Meldungen wieder regelmäßig erfolgten, sanken die durchschnittlichen Dieselpreise im Lungau spürbar, und die Zahl der tatsächlichen Preismeldungen stieg signifikant an. Die bloße Sichtbarkeit eines günstigeren Angebots führte ab November 2023 zu einer deutlichen Reduktion des sogenannten „Lungau-Aufschlags“. Dies unterstreicht die Bedeutung transparenter Preise für informierte Kaufentscheidungen der Verbraucherinnen und Verbraucher.

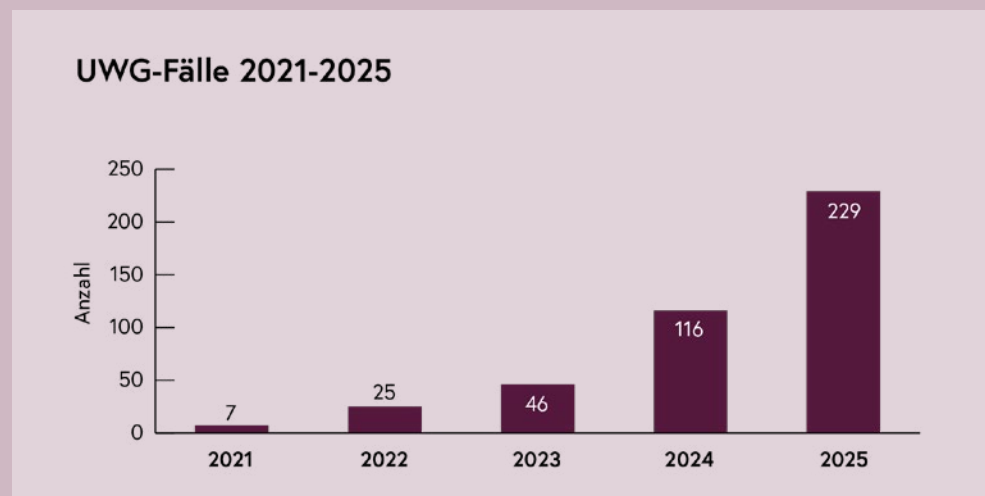
Zusammenfassend zeigt der Bericht: Es gab keinen Hinweis auf Marktmachtmissbräuche oder Wettbewerbsverstöße im Lungauer Tankstellenmarkt. Es wurde die Bedeutung von Preistransparenz als Mittel zur Stärkung des Wettbewerbs und zur Senkung der Preise hervorgehoben.

2 Verfahren wegen unlauteren Wettbewerb – Gleiche Regeln für alle – und konsequente Durchsetzung

Die BWB setzte sich auch 2025 vermehrt gegen unlautere, aggressive oder irreführende Geschäftspraktiken ein. Dabei nimmt die BWB eine gesetzliche Parteistellung ein, die sich für die Wahrung des öffentlichen Interesses, für faire Bedingungen und gegen unlautere Geschäftspraktiken einsetzt.

Anders als bei Kartellen oder Marktmachtmissbräuchen hat die BWB derzeit in diesem Bereich keine Ermittlungsbefugnisse. Insbesondere die Möglichkeit von Auskunftsverlangen würde die Durchsetzung im UWG-Bereich bei Härtefällen erleichtern. Die Beschwerden wegen unlauteren Wettbewerbs erreichten im Jahr 2025 ein Rekordhoch.

UWG-Fälle 2021-2025



Warum ist eine Stärkung der Ermittlungsbefugnisse erstrebenswert:



1. Schutz des fairen Wettbewerbs

Das UWG soll sicherstellen, dass Unternehmen fair miteinander konkurrieren. Wenn z. B. irreführende Werbung oder aggressive Verkaufsmethoden vorkommen, kann die BWB Untersuchungen einleiten. So wird verhindert, dass sich unlautere Praktiken lohnen.



2. Schutz von Konsumentinnen und Konsumenten

Unlauterer Wettbewerb schadet oft direkt den Konsumentinnen und Konsumenten (z. B. durch falsche Preisangaben). Die BWB trägt dazu bei, dass Kaufentscheidungen auf korrekten Informationen beruhen.



3. Gleiche Spielregeln für Unternehmen

Wenn Verstöße nicht kontrolliert werden, hätten „schummelnde“ Unternehmen Vorteile. Die Zuständigkeit der BWB sorgt für Chancengleichheit, besonders wichtig für kleinere Betriebe und Start-ups.



4. Effiziente Durchsetzung durch die BWB als Fachbehörde

Die BWB kooperiert eng mit den zuständigen Institutionen wie etwa dem Schutzverband gegen den unlauteren Wettbewerb, der RTR, dem VKI, dem Sozialministerium, der Arbeiterkammer, der Wirtschaftskammer und der AGES. Dabei verstärkt die BWB mit ihrer Expertise die lauterkeitsrechtliche Durchsetzung.



5. Prävention und Abschreckung

Die konsequente Verfolgung von Verstößen gegen das UWG macht deutlich, dass fairer Wettbewerb ein „level playing field“ voraussetzt. Gleichzeitig legt die BWB großen Wert auf Präventionsmaßnahmen und die Schaffung von Bewusstsein, um potenzielle Verstöße bereits im Vorfeld zu verhindern.

2.1 Überblick an Fällen wegen unlauteren Wettbewerbs im Jahr 2025

Die Großzahl der 229 UWG-Beschwerden betrafen Verstöße gegen die Gewerbeordnung, Kundengewinnung mit unlauteren Mitteln oder Verstöße gegen die Impressumspflicht. Weiters wurden irreführende Geschäftspraktiken wie Irreführung über den Preis, das Produkt oder das Unternehmen geprüft. Vermehrt waren auch Verstöße der sogenannten „Schwarzen Liste“, welche unter allen Umständen als unlauter geltende irreführende und aggressive Geschäftspraktiken umfasst, zu prüfen, wie bspw. Fake-Bewertungen, sowie irreführende Influencer-Werbung oder irreführende Glücksspiele. Die BWB geht jeder Beschwerde einzeln nach. In 14 Fällen forderte die BWB die betroffenen Unternehmen zu einer Stellungnahme auf. In 19 Fällen wurden Abmahnschreiben an die Unternehmen versendet.

2.1.1 TEMU

Im August 2024 brachte der Handelsverband Österreich eine umfassende Beschwerde gegen den Online-Marktplatz Temu bei der BWB ein.

Die Beschwerde hatte nachstehende Vorwürfe zum Gegenstand:

- **Manipulative Geschäftspraktiken:** Verstoß gegen das Verbot falscher Behauptungen der begrenzten Verfügbarkeit.
- **Vorgetäuschte Warenknappheit:** Verstoß gegen das Verbot der Irreführung durch täuschende Handlung hinsichtlich wesentlicher Produktmerkmale.
- **Willkürlich angegebene unverbindliche Verkaufspreise:** Verstoß gegen das Verbot der Irreführung durch täuschende Handlung in Bezug auf den Preis durch die Anzeige von „willkürlichen“, teils überhöhten unverbindlichen Preisempfehlungen im Zusammenhang mit Rabattierungen (sog. „UVP“).
- **Fehlende bzw. gefälschte CE-Kennzeichnung:** Verstoß gegen das Verbot des Herbeiführens des unrichtigen Eindrucks, ein Produkt könne rechtmäßig verkauft werden.

Die BWB konnte darüber hinaus weitere Verstöße ex officio identifizieren.

Die Untersuchung der BWB im Betrachtungszeitraum Herbst 2024 bis Herbst 2025 bestätigte größtenteils die vom Handelsverband beanstandeten Geschäftspraktiken von TEMU. Die Prüfung der Plattform war kein punktueller Vorgang, sondern ein dynamisch verlaufender Prozess, bei dem die Durchsicht der Webseite in regelmäßigen Zeitabständen mehrmals erfolgte und eine (Re)Evaluierung laufend angestrengt wurde.

Ein abschließender Fallbericht wird im Jahr 2026 veröffentlicht.

2.1.2 Firmenregister-Schwindelfirmen

Die BWB beobachtete vermehrt, dass insbesondere kleinere Unternehmen Opfer von dubiosen Aktivitäten von Schwindelfirmen wurden. Diese treten an Unternehmen mit einem vermeintlich offiziellen, amtlich erscheinenden postalischen Schreiben heran, welches formularartig ausgestaltet ist und/oder ein Landeswappen trägt, wodurch für die Unternehmen der Eindruck entsteht, dass es sich bei dem Schreiben um ein öffentliches Register handle. Verstärkt wurde diese Betrugsmasche mit irreführenden Bezeichnungen des übermittelten Dokuments, wie etwa „Branchenregister“, „Handels oder Firmenverzeichnis“, „Gewerbeauskunft“ oder „Firmeneintrag“. Erst im Kleingedruckten wurde bei einigen Schwindelfirmen auf die Geschäftsbedingungen, wie etwa die Zahlung eines höheren Betrages für „die online Bereitstellung Ihrer Firmendaten“ sowie die „behörden-unabhängige Bereitstellung der Dienstleistung ohne öffentlichen Auftrag“, hingewiesen.

Der BWB liegen mehrere Sachverhalte vor. Folgende Schwindelfirmen sind der BWB aufgrund bisher eingelangter Beschwerden bekannt geworden:

- SolutionCom
- Media Solution
- Stadtplan/Ortsplan Oberösterreich bzw. Media & Print Group
- Nexus Reach Marketing GmbH
- Novo Ad Marketing SL

Unternehmen sind zur besonderen Vorsicht im Falle des Erhalts solcher Schreiben angehalten. Folgendes kann vorgenommen werden, wenn solche Schreiben im Postfach landen:

- sorgfältiges Lesen des eingelangten Dokuments
- das Dokument weder unterzeichnen noch zurücksenden
- Bei Unklarheit: eine kompetente Rechtsmeinung einholen. Neben der Bundeswettbewerbsbehörde kann auch eine Beratung bei der Wirtschaftskammer und dem Schutzverband gegen unlauteren Wettbewerb sowie dem VKI oder bei einer Rechtsanwältin bzw. einem Rechtsanwalt eingeholt werden.



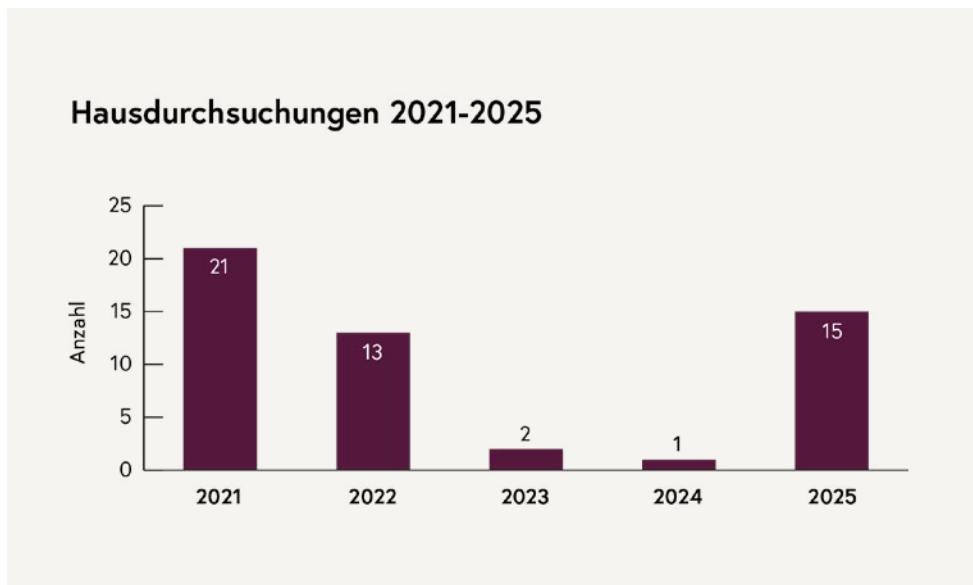
„Steigende UWG-Beschwerden zeigen: Fairer Wettbewerb ist für Konsumentinnen und Konsumenten sowie für Unternehmen von zentraler Bedeutung. Besonders bei unlauteren Härtefällen wenden sich vermehrt KMUs an die BWB. Unlautere Praktiken werden nicht akzeptiert. Wir nehmen jede Beschwerde ernst und arbeiten täglich daran, den Wettbewerb in Österreich fairer zu gestalten.“

Sigrid Tresnak, Leiterin des Referats UWG.



3 Hausdurchsuchungen

Die BWB führte im Jahr 2025 insgesamt 15 Hausdurchsuchungen wegen dem Verdacht von Kartellverstößen durch. Davon wurden drei Hausdurchsuchungen von der Europäischen Kommission in Österreich mit Unterstützung der BWB durchgeführt. Unter anderem war der Markt für Abfall, Fenster, Türen und Ski davon betroffen.

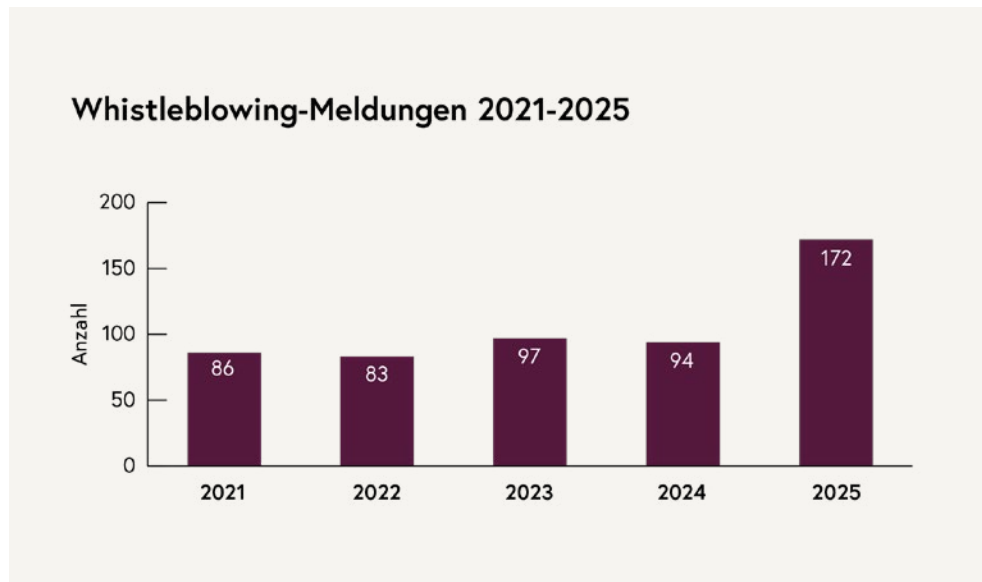


Hausdurchsuchungen
2021-2025
Quelle: BWB

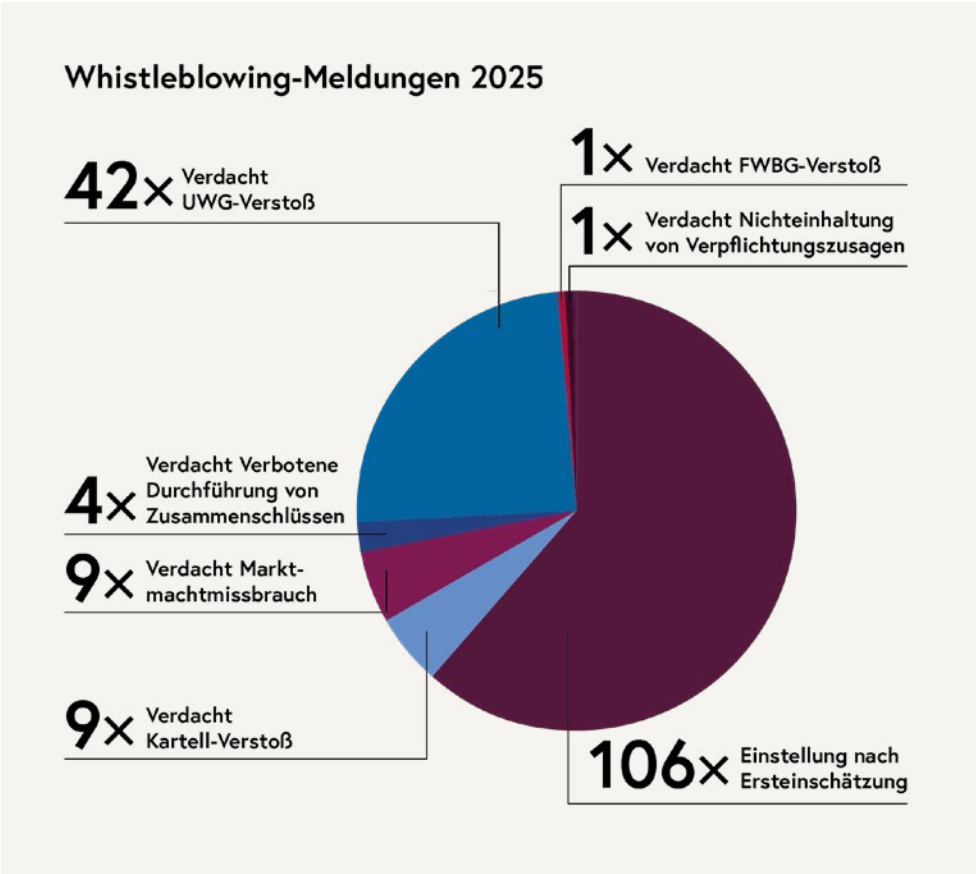
4 Whistleblowing-Meldungen

Mit Februar 2018 wurde das Whistleblowing-System der BWB in Betrieb genommen. Mit diesem ist es möglich, anonym mit der Bundeswettbewerbsbehörde in Kontakt zu treten und kartellrechtliche Verstöße zu melden. Durch die zweiseitige Kommunikationsmöglichkeit mit der Hinweisgeberin bzw. dem Hinweisgeber (Postfachsystem) können gezielt Rückfragen an den Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin gestellt und dadurch weitere Informationen eingeholt werden. Die Anzahl von Whistleblowing-Meldungen stieg in den letzten Jahren kontinuierlich an. Die BWB erhielt im Jahr 2025 insgesamt 172 Whistleblowing-Beschwerden. 66 davon beinhalteten relevante Informationen für mögliche Verstöße, welche in den zuständigen Fallabteilungen weiter behandelt wurden.

Whistleblowing-Meldungen
2021-2025
Quelle: BWB



Die BWB ist gemäß § 15 Abs 2 HSchG als externe Meldestelle dazu befugt, Informationen von Hinweisgebenden, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, entgegenzunehmen, zu bearbeiten und an andere zuständige Behörden weiterzuleiten. Im Jahr 2025 wurden elf Meldungen nach dem HSchG behandelt.



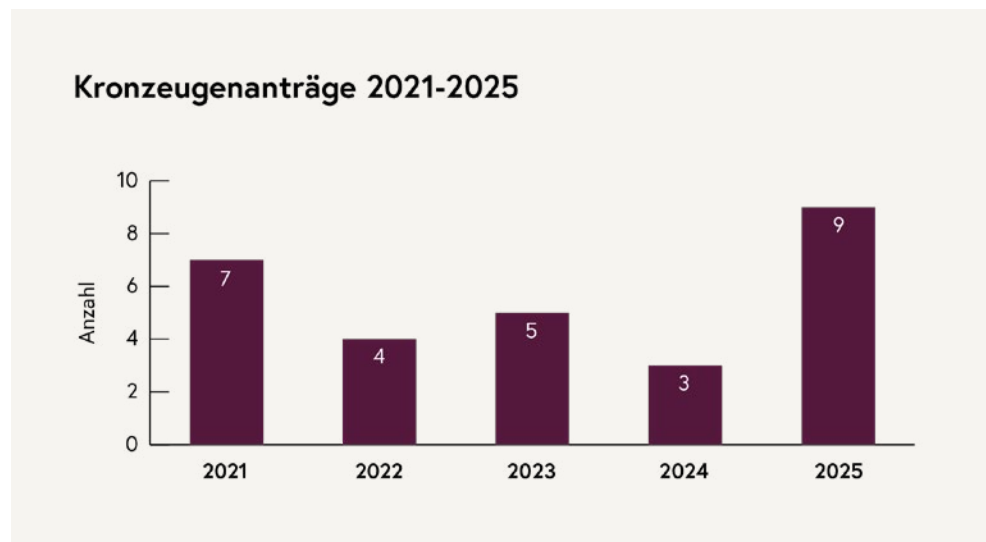
Whistleblowing-Meldungen 2025 aufgeschlüsselt
Quelle: BWB

5 Kronzeugenprogramm

Die BWB kann unter bestimmten Voraussetzungen für die wahrheitsgemäße, uneingeschränkte und zügige Mitwirkung (§ 11b Abs 1 Z 2 WettbG) eines Unternehmens an der Aufdeckung eines Kartells davon Abstand nehmen, die Verhängung einer Geldbuße zu beantragen oder, wenn der BWB der Sachverhalt bereits bekannt war, eine geminderte Geldbuße beantragen. Die Kronzeugenregelung stellt ein wichtiges Instrument zur Durchsetzung des Kartellverbots dar.

Im Jahr 2025 wurden neun Kronzeugenanträge bei der BWB eingebracht. Damit ist das Kronzeugenprogramm sehr erfolgreich und weist gegenüber dem Vorjahr einen starken Anstieg auf.

Kronzeugen 2021-2025
Quelle: BWB



6 Statistik-Zusammenschlüsse

6.1 Nationale Zusammenschlüsse

Im Jahr 2025 wurden insgesamt 374 nationale Zusammenschlüsse angemeldet. Jede Referentin bzw. jeder Referent der BWB bearbeitete somit durchschnittlich etwa sieben Zusammenschlüsse im Jahr 2025.

369 Fälle (dies entspricht 98,66 % der angemeldeten Zusammenschlüsse) konnten in der vierwöchigen Verfahrensphase 1 abgeschlossen werden. In der Regel werden Zusammenschlüsse durch Fristablauf oder durch einen Prüfungsverzicht freigegeben.

Der Zusammenschluss Admiral/Tipico wurde von der Europäischen Kommission an die BWB verwiesen und in Phase 1 mit Auflagen durch die BWB und den Bundeskartellanwalt genehmigt.

In den Zusammenschlussanmeldungen Sprengnetter/Immounited und Wabtec/Dellner stellte die BWB einen Prüfungsantrag an das Kartellgericht. Der Zusammenschluss Sprengnetter/Immonited wurde von den Unternehmen letztlich zurückgezogen (Phase 2).

Der Zusammenschluss Universal Music/Downtown wurde an die Europäische Kommission verwiesen.

24 Fälle wurden nach der Transaktionswert-Schwelle gemäß § 9 Abs 4 KartG bei der BWB angemeldet.



Zusammenschlüsse
2021-2025
Quelle: BWB

6.2 Zusammenschlussstatistik

Tabelle 3: Zusammenschlussstatistik 2024-2025

Anmeldungen	2024	2025
Anmeldungen insgesamt	352	374
Phase 1		
Freigabe mit Fristablauf	321	352
Prüfungsverzicht	13	12
Zurückziehung der Anmeldung	8	4
Freigabe mit Auflagen	5	1
Fallabschluss in Phase I	347	369
Abgeschlossene Verfahren in Phase 1 in %	98,57 %	98,66 %
Verweis an EK	0	1
Phase 2		
Zurückziehung der Anmeldung	2	1
Prüfungsantragszurückziehung	2	0
Prüfungsantrag		2
Untersagung durch Kartellgericht	0	0
Fallabschluss mit Kartellgerichtsentscheidung in Phase 2 mit Auflagen	2	0
Fallabschluss mit Kartellgerichtsentscheidung in Phase 2 ohne Auflagen	0	1

6.3 EU Zusammenschlüsse

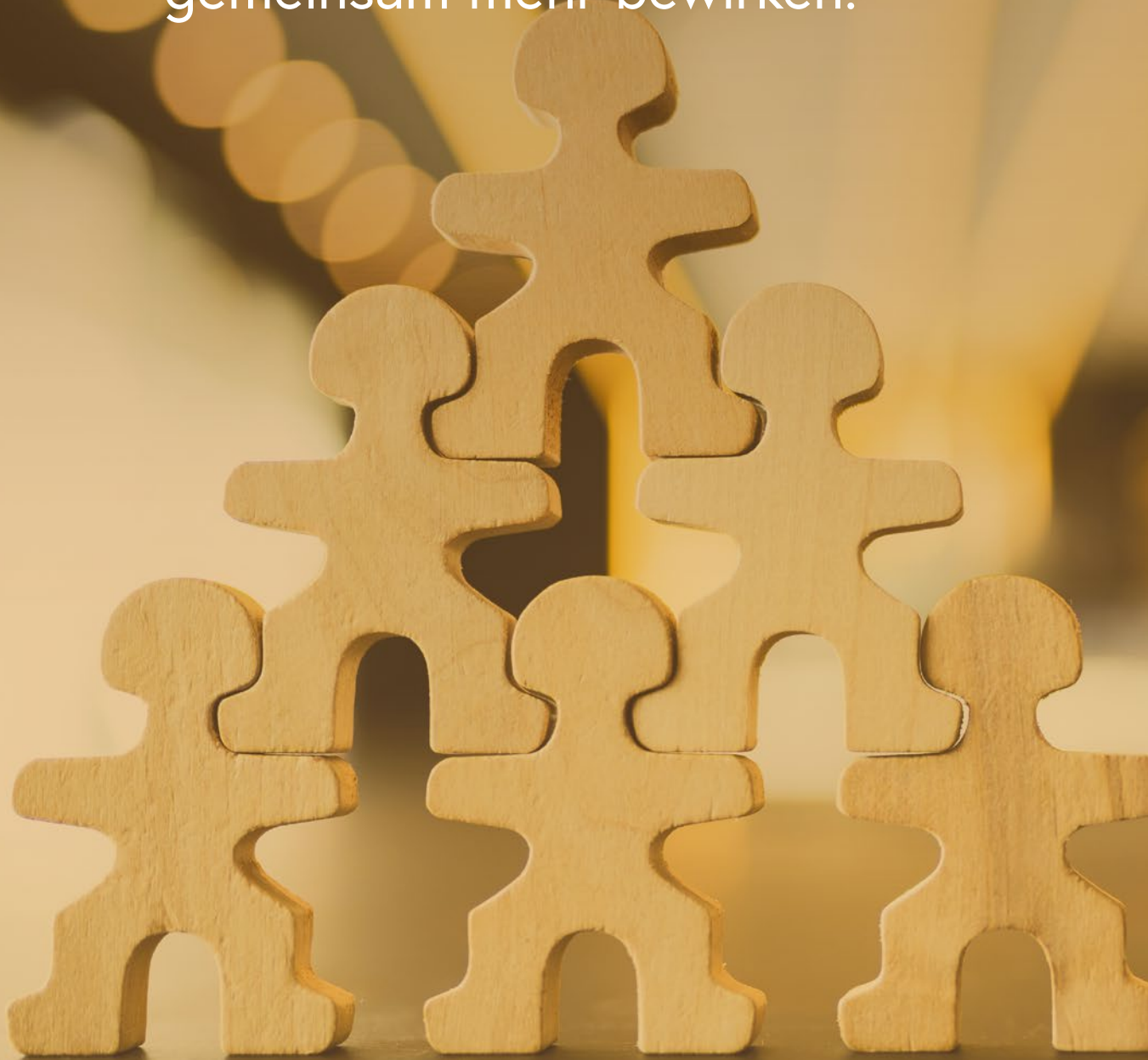
Im Jahr 2025 wurden insgesamt 331 EU-Zusammenschlüsse wegen ihrer unionsweiten Bedeutung bei der Europäischen Kommission angemeldet und den Mitgliedstaaten zur Kenntnis gebracht. Die BWB prüft EU-Zusammenschlüsse auf mögliche negative Auswirkungen für Österreich und kann im Zusammenschlussverfahren Stellungnahmen abgeben.

Mars übernahm im Dezember 2025 das Unternehmen Kellanova (ehemals Kellogg Company). Die BWB gab eine Stellungnahme ab. In dieser adressierte die BWB Ergebnisse aus ihrer Branchenuntersuchung Lebensmittel und ging dabei insbesondere auf die Auswirkungen von territorialen Lieferbeschränkungen auf Österreich ein. Die Europäische Kommission gab den Zusammenschluss frei.

Die Übernahme von Downtown Music Holdings LLC, durch Universal Music Group N.V. wurde bei der Bundeswettbewerbsbehörde und bei der niederländischen Wettbewerbsbehörde im Februar 2025 angemeldet. Die niederländische Wettbewerbsbehörde stellte einen Verweisungsantrag gem Art 22 FKVO an die Europäische Kommission. Die Bundeswettbewerbsbehörde schloss sich diesem Antrag an. Die Europäische Kommission stimmte zu, die Prüfung zu übernehmen und gab den Zusammenschluss unter Auflagenverpflichtungen in Phase II frei. Weitere Informationen sind auf der Website der Europäischen Kommission zum Thema Wettbewerb im öffentlich zugänglichen Register unter der Nummer der Wettbewerbssache M.11956 nachzulesen.

Synergien

Gebündelte Kräfte –
gemeinsam mehr bewirken.



Der vorliegende Abschnitt widmet sich der Zusammenarbeit und dem Dialog der Bundeswettbewerbsbehörde auf europäischer, internationaler und nationaler Ebene. Im Zentrum steht dabei das Zusammenspiel verschiedener Institutionen und Netzwerke – von der Europäischen Union und dem European Competition Network (ECN) über globale Organisationen wie UNCTAD, OECD und ICN bis hin zu nationalen Akteurinnen und Akteuren.

Übergreifend zeigt sich, dass effektive Wettbewerbsdurchsetzung als ordnungspolitisches Prinzip heute maßgeblich von Synergien lebt: durch den Austausch von Wissen und Strategien sowie die gemeinsame Entwicklung von Standards. Diese Synergien ermöglichen es, komplexe Herausforderungen – etwa in dynamischen Märkten wie im KI-Bereich – kohärent und wirkungsvoll zu adressieren.

Ergänzend tragen Veranstaltungen, Workshops und Konferenzen dazu bei, diese Kooperationen zu vertiefen, neue Impulse zu setzen und nachhaltige Partnerschaften aufzubauen, aber auch Wettbewerb breiter als Prinzip verständlich zu machen.

1 Europäische Zusammenarbeit

1.1 Die Zusammenarbeit innerhalb der Europäischen Union

Die Durchsetzung der europäischen Wettbewerbsregeln in Österreich umfasst im Wesentlichen zwei Aspekte. Einerseits vollziehen die nationalen Wettbewerbsbehörden unmittelbar die unionsrechtlichen Wettbewerbsvorschriften, und andererseits unterstützen die nationalen Behörden die Europäische Kommission bei ihren Ermittlungshandlungen in den von ihr (Generaldirektion Wettbewerb) in Anwendung des Unionsrechts durchgeführten Verfahren und sind befugt, in diesen Verfahren Positionen einzubringen.

Darüber hinaus findet ein regelmäßiger Erfahrungs- und Informationsaustausch sowie die Entwicklung von Best Practices im Rahmen der VO 1/2003 zur Wahrung der Kohärenz bei der dezentralen Anwendung des Unionsrechts im Rahmen des Netzwerks der Wettbewerbsbehörden, dem sogenannten European Competition Network (ECN), statt.

1.2 Die Zusammenarbeit innerhalb des Europäischen Netzwerkes ECN

Die BWB ist gemäß § 3 Abs 1 WettbG die für die Durchführung der europäischen Wettbewerbsregeln zuständige Behörde in Österreich. Ihre näheren Aufgaben und Befugnisse ergeben sich insbesondere aus ihrer damit einhergehenden Stellung als nationale (administrative) und unabhängige Wettbewerbsbehörde iSd Artikels 35 VO 1/2003 sowie des Artikels 2 Abs 1 Z 2 RL 2019/1.

Unmittelbar dazu sowie zur weiteren Unterstützung des Vollzugs bilden die Kommission und die Wettbewerbsbehörden der EU-Mitgliedstaaten gemeinsam ein Netz von Behörden, das beim Schutz des Wettbewerbs eng zusammenarbeitet (ECN).

Innerhalb des europäischen Netzwerkes hat die BWB 2025 in folgenden Arbeitsgruppen mitgearbeitet:

Tabelle 4: European Competition Network Arbeitsgruppen 2025

Die ECN-Arbeitsgruppen 2025 umfassten folgende Arbeitsgruppen	
Directors General Meeting	ECN Plenary Meeting
ECN Cooperation Issues and Due Process Working Group	ECN Digital & DMA Working Group
ECN Digital Investigations and Artificial Intelligence Working Group	ECN Art. 101 Working Group
ECN Art. 102 Working Group	ECN Cartels Working Group
ECN Fines Working Group	Chief Economist Working Group
ECN International	ECN Advocacy & Communication Working Group
ECN Telecom Subgroup	ECN Energy Subgroup
ECN Food and Fast Moving Consumer Goods	ECN Pharma & Healthcare Working Group
ECN Environment & Sustainability Working Group	ECN Financial Services Working Group
ECN Payments Working Group	ECN Merger Working Group

1.3 Kooperation mittelgroßer Mitgliedsstaaten „MIDS“: Sechs europäische Wettbewerbsbehörden veröffentlichen eine gemeinsame Erklärung zum Stellenwert des Wettbewerbs im Telekommunikationssektor

Die BWB ist Teil des informellen Netzwerks von Wettbewerbsbehörden mittelgroßer Volkswirtschaften in der EU. Weitere Mitglieder sind die Wettbewerbsbehörden von Belgien, Griechenland, Niederlande, Portugal und Tschechien.

Mit dem „Wettbewerbsfähigkeitskompass“ hat die Europäische Kommission einen wichtigen Aktionsplan zur Umsetzung der in den Berichten Letta und Draghi vorgestellten Vision für Europa vorgelegt. Die wichtige Rolle des Wettbewerbs als Motor für Produktivität, Investitionen und Innovation wird dabei hervorgehoben. Die Europäische Kommission formuliert daraufhin ehrgeizige Ziele für Wachstum, Resilienz und die technologische Souveränität Europas, mit Wettbewerb als zentralen Faktor zur Erreichung dieser Ziele.

Oft wird mit Beispielen aus der Telekommunikationsbranche argumentiert, dass strenge Wettbewerbsregeln die Branche fragmentiert hätten und Investitionen sowie Innovationen bremsen. Das Gegenteil ist jedoch der Fall, gerade eine zu lockere Fusionskontrolle kann Investitionen sowie Innovationen schwächen und Verbraucherinnen und Verbrauchern schaden. Die Grundvoraussetzung für einen funktionierenden Markt und Wachstum ist eine leistungsfähige Infrastruktur. Diese entsteht nicht durch Größe allein, sondern insbesondere durch Wettbewerb und die damit verbundenen Investitionen und Innovationen.

Um dies zu verdeutlichen, veröffentlichten sechs europäische Wettbewerbsbehörden mittlerer EU-Volkswirtschaften (Belgien, Irland, Tschechien, Portugal, die Niederlande und Österreich) eine gemeinsame Erklärung zum Stellenwert des Wettbewerbs im Telekommunikationssektor.

Die Erklärung kann auf der Homepage der BWB abgerufen werden:
https://www.bwb.gv.at/fileadmin/user_upload/Statment_Final_Mit_Logos_Barrierefrei_22.04.2025.pdf.

Dieser Standpunkt wird nicht nur von den Wettbewerbsbehörden vertreten, sondern in Österreich auch vom zuständigen Regulator des Fachbereichs Telekommunikation und Post, der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR). Die BWB und die RTR veranstalteten dazu eine gemeinsame Pressekonferenz am 22.04.2025.

v.l.n.r.: Natalie Harsdorf,
Klaus M. Steinmaurer

Foto: © BWB



1.4 European Competition Agencies (ECA)

Die europäischen Wettbewerbsbehörden (European Competition Agencies – ECA), gegründet im Jahr 2001, sind ein informeller Zusammenschluss, der als Forum für den Austausch der Wettbewerbsbehörden des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) dient. Dieser umfasst die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die Europäische Kommission, die EFTA-Staaten (Europäische Freihandelsassoziation) Norwegen, Island, Liechtenstein und die EFTA-Überwachungsbehörde sowie das Vereinigte Königreich.

1.4.1 Experten-Workshop zu Künstlicher Intelligenz und Treffen der Leiterinnen und Leiter der europäischen Wettbewerbsbehörden in Wien

📅 19. bis 21. Februar 2025 🔗 [European Competition Agencies \(ECA\)](#)

Den Auftakt bildete ein ganztägiger Workshop zum Thema Künstliche Intelligenz mit 80 Expertinnen und Experten aus teilnehmenden Wettbewerbsbehörden. Im Mittelpunkt stand der derzeitige Einsatz von KI durch Wettbewerbsbehörden und die mögliche zukünftige Anwendung sowie Herausforderungen und Chancen.



Foto: © BMWET/Dolenc



v.l.n.r.: Natalie Harsdorf,
Olivier Guersent

Foto: © BMWET/Dolenc

Darauf folgte ein eineinhalbtägiger Austausch der Leiterinnen und Leiter von Wettbewerbsbehörden aus den EU-Mitgliedstaaten, der Europäischen Kommission, den EFTA-Staaten sowie Großbritannien. Der Fokus lag auf dem internationalen Austausch zu aktuellen Schwerpunkten und Herausforderungen von Wettbewerbsbehörden, insbesondere in den Bereichen Fusionskontrolle, Marktmachtmissbrauch und Branchenuntersuchungen.

Im Rahmen des hochkarätigen Besuchs des Generaldirektors für Wettbewerb der Europäischen Kommission, Olivier Guersent, wurde eine gemeinsame Pressekonferenz mit der Generaldirektorin Natalie Harsdorf im Haus der Europäischen Union in Wien abgehalten. Dabei wurde über die zentrale Rolle des Wettbewerbsvollzugs zur Förderung von Wettbewerbsfähigkeit, Wachstum und Innovation gesprochen sowie über die damit zusammenhängende Bedeutung unabhängiger nationaler Wettbewerbsbehörden.

2 Internationale Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit zwischen internationalen Wettbewerbsbehörden ist ein wichtiges Instrument, um Kartellrechtsverstöße und Marktmachtmissbräuche aufzudecken und zu beseitigen. Sei es bei länderübergreifenden Vergehen, wenn gemeinsam ermittelt werden muss, bei Zusammenschlüssen, die mehrere Länder umfassen oder zum Austausch von „Best Practices“.

Internationale Beziehungen tragen dazu bei, Ermittlungen gegenüber zunehmend global agierenden Unternehmen und Konzernen erfolgreich zu führen. Gleichzeitig fördert dies die Kohärenz im Vollzug und in der Auslegung des Wettbewerbsrechts, was die Rechtssicherheit global erhöht.

2.1 United Nations Conference on Trade and Development (UNCTAD)



Die neunte Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung aller Aspekte der Reihe multilateraler vereinbarter gerechter Grundsätze und Regeln zur Kontrolle wettbewerbsbeschränkender Geschäftspraktiken tagte von 7. bis 11. Juli 2025 in Genf. Diskutiert wurden unter anderem aktuelle Themen wie Wettbewerbsrecht in globalen Lebensmittelwertschöpfungsketten, die Maximierung der Synergien zwischen Wettbewerbsrecht und Verbraucherschutz, Ermittlungstechniken und digitale Tools im Wettbewerbsvollzug sowie Stärkung der Verbraucherrechte im Zeitalter von KI. Zudem wurde ausführlich über die Fortschritte der Arbeitsgruppe bei grenzüberschreitenden Kartellen berichtet.

Weitere Informationen finden sich unter:

<https://unctad.org/meeting/9th-united-nations-conference-competition-and-consumer-protection>

2.2 Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD)



Ein bedeutendes Forum für die Diskussion von wettbewerbspolitischen Fragen ist die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development, OECD) mit ihrem Wettbewerbskomitee (Competition Committee) und den beiden Arbeitsgruppen „Competition and Regulation“ und „Co-operation and Enforcement“. Im Rahmen dieser Foren erfolgt regelmäßig ein wechselseitiger Austausch zu relevanten wettbewerbsrechtlichen Fragen. Die BWB beteiligt sich aktiv mit schriftlichen und mündlichen Beiträgen an diesen Diskussionen, zuletzt etwa zu den Themen Wettbewerb im Gesundheitsmarkt, Marktstudien und andere Marktanalyseinstrumente für Wettbewerbsbehörden, Effizienzanalyse in der Fusionskontrolle und Wirksamkeitsanalyse der Tätigkeiten von Wettbewerbsbehörden.¹

Das Wettbewerbskomitee und seine Arbeitsgruppen tagen zweimal jährlich in Paris. Einmal im Jahr wird anlässlich der Tagung des Wettbewerbskomitees zudem das „Global Forum on Competition“ mit einem erweiterten Teilnehmerkreis ausgerichtet. In diesem Rahmen pflegen die OECD-Mitglieder den Meinungs- und Erfahrungsaustausch mit mehr als 110 Delegierten aus aller Welt. Darüber hinaus können auch der beratende Wirtschaftsausschuss der OECD (Business at OECD - BIAC) sowie der europäische Verbraucherverband (European Consumer Organisation - BEUC) an den Diskussionen teilnehmen und durch aktive Teilnahme ihre Perspektiven teilen und somit einen wertvollen Beitrag leisten.

Seit dem 1. Jänner 2025 fungiert die Generaldirektorin Natalie Harsdorf als Vorsitzende der OECD-Arbeitsgruppe für Wettbewerb und Regulierung. Sie ist die erste Österreicherin, aber auch die erste Frau, die diese Funktion innehat. Sie wurde für das Jahr 2026 in dieser Position wiedergewählt. Die Arbeitsgruppe beschäftigt sich mit Wettbewerb und Regulierung. Schwerpunkte bildeten Diskussionen zur Wirkungsanalyse der Aktivitäten von Wettbewerbsbehörden sowie Branchenuntersuchungen und anderen Instrumenten der Marktanalyse für Wettbewerbsbehörden.

Weitere Informationen zu diesen Themen finden sich unter:
OECD Roundtables on Competition Policy Papers und
Global Forum on Competition.

1 Siehe die schriftlichen Beiträge zu Assessing the Impact of Competition Authorities' Activities; Efficiencies in Merger Control und Market Studies and other Market Analysis Tools for Competition Authorities, abrufbar unter <https://www.bwb.gv.at/internationales/oecd>.

v.l.n.r.: Camila C. Pires-Alves,
Natalie Harsdorf, Anita Shah,
Greg Jackson, Federica
Maiorano

Foto: © BWB



International
Competition
Network

2.3 International Competition Network (ICN)

Gegründet im Jahr 2001 von 14 Wettbewerbsbehörden und inzwischen auf über 130 Mitgliedsbehörden angewachsen, bietet das International Competition Network (ICN) Wettbewerbsbehörden weltweit ein informelles, projektorientiertes Netzwerk zur Intensivierung ihrer Zusammenarbeit in Fragen der Kartellrechtsanwendung unter Einbindung der Zivilgesellschaft.

Die 24. Jahreskonferenz des ICN fand von 7. bis 9. Mai 2025 in Edinburgh statt. Die vielfältigen Themen reichten von der zentralen Rolle des Wettbewerbs für Produktivität, Innovation und Wachstum, dem Wettbewerb auf digitalen Märkten, dem Wettbewerb bei der öffentlichen Vergabe, Chancen und Herausforderungen bei der Verfolgung von Kartellen bis zur globalen Marktmacht von Lebensmittel- und Agrarmärkten.

3 Nationale Zusammenarbeit

3.1 Der Bundeskartellanwalt (BMJ)

Neben der BWB ist der Bundeskartellanwalt als weitere Amtspartei für die Verfahren vor dem Kartellgericht tätig. Seit 1. September 2020 ist Mag. Heinz Ludwig Majer, MBA Bundeskartellanwalt, Mag. Verena Strasser und Mag. Gustav Stifter sind seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter. Zudem gibt es noch eine juristische Mitarbeiterin.

Der Bundeskartellanwalt ist zur Vertretung öffentlicher Interessen vor dem Kartellgericht betraut. Anders als die BWB verfügt er aber über keine Ermittlungsbefugnisse und ist der Justizministerin weisungsgebunden und berichtspflichtig. Das trägt der Intention des Gesetzgebers Rechnung, dass es zu keinen Doppelgleisigkeiten kommt. Sowohl das Wettbewerbsgesetz als auch das Kartellgesetz sehen nicht nur, aber insbesondere im Bereich der Zusammenschlusskontrolle eine enge Zusammenarbeit zwischen den Amtsparteien vor. Hervorzuheben ist die Rolle des Bundeskartellanwalts in der Zusammenwirkung zwischen Kartell- und Strafrecht gem § 209b StPO. Auch hier arbeitet die BWB in enger Zusammenarbeit mit dem Bundeskartellanwalt.

Auf Einladung der BWB nahm der Bundeskartellanwalt Mag. Majer im Jahr 2025 erneut dankenswerterweise als Jurymitglied am Kartellrecht Moot Court teil.

Der jährliche Bericht über die Aktivitäten des Bundeskartellanwalts kann auf der Webseite des BMJ abgerufen werden.

Weitere Informationen zu diesen Themen finden sich unter:

<https://www.justiz.gv.at/justiz/justizbehoerden/bundeskartellanwalt.36c.de.html>

3.2 Die Wettbewerbskommission

Die Wettbewerbskommission (WBK) ist ein beratendes Organ für die Bundeswettbewerbsbehörde und das BMWET. Sie besteht aus acht Mitgliedern, die über besondere volkswirtschaftliche, betriebswirtschaftliche, sozialpolitische, technologische oder wirtschaftsrechtliche Kenntnisse und Erfahrungen verfügen müssen. Die Mitglieder der WBK werden alle vier Jahre vom Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus berufen. Dabei kommt der Wirtschaftskammer Österreich, der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund sowie der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs das Nominierungsrecht für je ein

Mitglied (Ersatzmitglied) zu. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit an keine Weisungen gebunden und unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Die Geschäftsordnung der WBK wird vom Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus erlassen. Die Geschäftsführung der WBK obliegt ebenfalls dem BMWET. Die WBK veröffentlicht jährlich Empfehlungen für die BWB. Auf deren Umsetzung wird an entsprechender Stelle im Tätigkeitsbericht verwiesen. Im Jahr 2025 wurde die BWB zu sieben WBK Sitzungen eingeladen und hat an diesen aktiv teilgenommen.

Mitglieder und Ersatzmitglieder

Folgende Mitglieder wurden für die Funktionsperiode 2022 bis 2026 bestellt:

Tabelle 5: Bestellte Mitglieder 2022-2026

Mitglied	Ersatzmitglied
RA Hon.-Prof. DDr. Jörg Zehetner Vorsitzender Rechtsanwalt bei Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte (KWR); Honorarprofessor Universität Salzburg	Dr. Anna Hammerschmidt Institut für Volkswirtschaft, Wirtschaftsuniversität Wien (WU)
Mag. Maria Mercedes Ritschl Stv. Vorsitzende 2022/23 Expertin für Finanzpolitik & Recht, Öffentliches Wirtschaftsrecht, Industriellenvereinigung (IV)	Mag. Ingrid Schöberl stellvertretende Bereichsleiterin Finanzpolitik & Recht, Verwaltungsreform & Rechtspolitik, Industriellenvereinigung (IV)
Dr. Michael Sachs Vizepräsident des Bundesverwaltungsgerichts	Mag. Dr. Agnes Kügler, MSc Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Wirtschaftsforschung
Prof. Dr. Markus Reisinger Frankfurt School of Finance & Management	Mag. Georg Konetzky Sektionschef, BMWET
Ing. Mag. Andreas Graf Landwirtschaftskammer (LK)	Mag. Martin Längauer Landwirtschaftskammer (LK)
Mag. Helmut Gahleitner Stv. Vorsitzender 2023/24 Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien (AK)	Mag. Susanne Wixforth Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien (AK)
Dr. Rosemarie Schön Stv. Vorsitzende 2024/25 Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ)	Dr. Winfried Pöcherstorfer LL.M. (LSE) Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ)
Mag. Stefanie Pressinger Österreichischer Gewerkschaftsbund (ÖGB)	Mag. Angela Pfister Österreichischer Gewerkschaftsbund (ÖGB)

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auf der Website des BMWET, Rubrik Wettbewerbskommission:
<https://www.bmwet.gv.at/Wettbewerbskommission.html>

4 Veranstaltungen

4.1 Kartellrecht Moot Court 2025 der BWB

📅 16. Mai 2025

🔗 ELSA (European Law Students' Association), Rechtsanwaltskanzlei DORDA

Zum elften Mal in Folge durfte die BWB am 16. Mai 2025 zum jährlichen Kartellrecht Moot Court die Pforten öffnen. Dieser wurde von der BWB gemeinsam mit der Studierendenorganisation ELSA (European Law Students' Association) und der Rechtsanwaltskanzlei DORDA veranstaltet.

Die insgesamt zehn Teams stellten vor einem fiktiven Kartellgericht ihre rhetorischen Fähigkeiten und fachlichen Rechtskenntnisse unter Beweis und demonstrierten dieses Jahr zusätzlich ihr Verständnis für Kryptowährungsnetzwerke.

Die Jury des Kartellrecht Moot Court 2025 war hochkarätig besetzt durch:

- Mag. Sonja Köller-Thier (Senatspräsidentin des OLG Wien)
- Mag. Heinz-Ludwig Majer, MBA (Bundeskartellanwalt)
- Ass.-Prof. Dr. Lena Hornkohl, LL.M. (Universität Wien)
- Dr. Heinrich Kühnert, M.Jur (RA und Partner bei DORDA)
- Mag. Corinna Potocnik-Manzouri (BWB)
- Dr. Lukas Cavada (BWB)

Als Best Speakerin wurde Ronja Endfellner (Team JKU Linz, betreut von Burgstaller & Partner Rechtsanwälte) gekürt sowie als bestes Team das Team Universität Wien, betreut von Cerha Hempel (Julian Brand, Paul Grausam und Shayan Shams). Die BWB bedankt sich bei Dr. Christian Filzwieser, MSc (LSE), Präsident des Bundesverwaltungsgerichts, für die spannende Keynote.

v.l.n.r.: Christoph Filzwieser,
Ronja Endfellner, Natalie
Harsdorf

Foto: © BWB



v.l.n.r.: Christian Filzwieser,
Shayan Shams, Julian Brand,
Paul Grausam, Natalie Hars-
dorf

Foto: © BWB



4.2 Internationale Konferenz mit Wettbewerbsbehörden der Westbalkanländer in Wien – Startschuss für lang- fristige Kooperation der BWB mit der Weltbank

📅 26. bis 27. Mai 2025 [Weltbank](#)

Die BWB und die Weltbank brachten unter dem Titel „Building Effective Market Institutions in Western Balkans“ Vertreterinnen und Vertreter von Wettbewerbsbehörden und Finanzregulatoren aus Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro und Nordmazedonien in Wien zusammen, um Strategien zur Stärkung ihrer Institutionen und zur wirtschaftlichen Integration der Region zu diskutieren.

Eröffnet wurde die Konferenz von Bundesministerin für Europa, Integration und Familie Claudia Bauer (vormals Plakolm) sowie Sektionschef Mag. Harald Waiglein vom Bundesministerium für Finanzen. Darauf folgte eine Diskussionsrunde zu aktuellen Entwicklungen der Wettbewerbspolitik, transnationaler Fusionskontrolle und zum Zusammenspiel von Wettbewerb und Finanzstabilität sowie ein praxisorientiertes Training zur Kartellrechtsdurchsetzung.

Die Veranstaltung bildete den Auftakt eines langfristigen Kooperationsprojekts der BWB mit der Weltbank. Ziel ist es, Wettbewerbspolitik und -durchsetzung in den Ländern des Westbalkans durch engere Zusammenarbeit und Wissenstransfer zu stärken.



Foto: © BMWET/Dolenc

4.3 Workshop zur Bekämpfung von Bieterabsprachen bei öffentlichen Aufträgen von BWB und OECD

📅 11. bis 12. September 2025

🔗 Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD)

Die BWB und die OECD setzten ihre gemeinsame Workshopreihe zur Bekämpfung von Bieterabsprachen im öffentlichen Auftragswesen fort. Im Rahmen des EU-geförderten Projekts „Bekämpfung von Bieterabsprachen im Auftragswesen: Verbesserung von Compliance und Wettbewerb bei Ausschreibungen“ fanden zwei aufeinanderfolgende Veranstaltungen für unterschiedliche Zielgruppen statt.

Der erste Workshop mit 34 Teilnehmerinnen und Teilnehmern richtete sich an Vertreterinnen und Vertreter der Sozialpartner, der Wirtschaft und des Privatsektors und beinhaltete Vorträge der OECD, der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft sowie der BWB. Unter dem Titel „Stärkung der Compliance zur Bekämpfung von Bieterabsprachen“ standen zentrale Präventionsinstrumente wie Hinweisgebersysteme, Kronzeugenprogramme und wirksame Compliance-Maßnahmen im Fokus.

Der zweite Workshop mit 28 Teilnehmerinnen und Teilnehmern widmete sich der „Stärkung der richterlichen Kontrolle im Kampf gegen Bieterabsprachen“. In Vorträgen und Diskussionen wurden mitunter die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs durch Hon.-Prof. Mag. Dr. Andreas Kumin sowie die Entscheidungspraxis des Kartellgerichts durch Mag. Sonja Köller-Thier beleuchtet. Abgerundet wurde der Workshop durch einen Vortrag von Daniel Madari, WU Wien, zu Private Enforcement und der Berechnung von Schadenersatzansprüchen.

4.4 Seminarreihe „Compliance Kompass für Gemeinden“ von BWB und BAK

 13. Mai, 15. Oktober, 5. und 6. November, 24. und 25. November 2025

 [Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung \(BAK\)](#)

Im Jahr 2025 wurde die Seminarreihe „Compliance Kompass für Gemeinden“ der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) und des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) an den Standorten Gratkorn und Graz (Steiermark), Bad Vöslau (Niederösterreich) und Steyr (Oberösterreich) fortgesetzt.

Ziel des Compliance-Kompasses ist, Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger der österreichischen Kommunalverwaltung bei ihren herausfordernden Verwaltungsaufgaben zu unterstützen und ihnen das Handwerkszeug für integrires Verhalten in Vergabefällen bereitzustellen. Der Auftakt der Reihe erfolgte im November 2024 in Salzburg.

4.5 Fachtagung „Wettbewerb, Fairness und Wandel“ von BWB und WIFO

📅 25. November 2025

🔗 Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO)

Die Bundeswettbewerbsbehörde und das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO) begrüßten im Haus des Sports zahlreiche hochkarätige Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung bei ihrer dritten gemeinsamen Fachtagung zu den Themen Wettbewerb, Fairness und Wandel. Die Veranstaltung wurde durch Bundesminister Wolfgang Hattmannsdorfer, Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus, eröffnet. Im Fokus des Tages standen aktuelle Wirtschafts- und Wettbewerbsthemen.

Im ersten Block wurde die „Industriestrategie Österreichs“ erörtert, unter anderem von den Vortragenden Natalie Harsdorf (BWB) und Gabriel Felbermayr (WIFO). Der spätere Vormittag unterteilte sich in zwei Breakout-Sessions zu den Themen „Fairness in der Wertschöpfungskette: Anspruch und Wunschdenken“ und „Wettbewerb sportlich gedacht“.

Der Nachmittag startete mit lebhaften Diskussionen zum Thema „Energiewirtschaft neu gedacht“ und endete mit einem Panel zu „Merger Control in Transition: The Dawn of a New Era?“, in dem Guillaume Lorient (DG COMP) in einer gemeinsamen Diskussionsrunde mit Vertreterinnen und Vertretern des Bundeskartellamts, der Studienvereinigung Kartellrecht sowie der Universität Wien über die laufende Konsultation der EU-Kommission zu den Leitlinien der Fusionskontrolle, den digitalen Wandel und den Einfluss auf die Fusionskontrolle sprach.



v.l.n.r.: Justus Haucap, Andrea Hodoschek, Helene Schuberth, Natalie Harsdorf, Claudia Huber, Tobias Schweitzer, Gabriel Felbermayr

Foto: © BWB/Dolenc

Anhang



1 Schwerpunktempfehlungen der WBK 2025

Die WBK veröffentlicht jährlich Schwerpunktempfehlungen für die Bundeswettbewerbsbehörde.

Vorschläge der Wettbewerbskommission gem. § 16 Abs 1 WettbG an die Bundeswettbewerbsbehörde für Schwerpunkte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Kalenderjahr 2025

1.1 Einleitende Bemerkungen

Die Wettbewerbskommission (WBK) nimmt im Rahmen der im Wettbewerbsgesetz (WettbG) vorgesehenen alljährlichen Abgabe einer Schwerpunktempfehlung für die Arbeit der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) die Gelegenheit wahr, aus ihrer Sicht jene Bereiche aufzuzeigen, die eine vertiefte und laufende Bearbeitung im Sinne fairer Wettbewerbsverhältnisse nahelegen. Die WBK geht bei der Erarbeitung dieser Empfehlungen von Erkenntnissen aus ihrer laufenden Arbeit und ihr zugekommenen Informationen aus und ist bemüht, die Schwerpunktempfehlung auf jene wettbewerbspolitischen Bereiche zu fokussieren, deren tiefergehende Behandlung durch die BWB den höchstmöglichen Nutzen erwarten lässt.

Die bisherigen Schwerpunktempfehlungen der WBK sind auf der Website der WBK, des BWET sowie der BWB ersichtlich¹ und in wesentlichen Teilen nach wie vor aktuell.

Die derzeitige wirtschaftspolitische Situation ist von vielen Herausforderungen geprägt, die durch innerstaatliche als auch außenwirtschaftliche Faktoren beeinflusst werden. Hohe, wenn auch zuletzt erfreulicherweise rückläufige Inflationsraten, rasche Veränderungen am Arbeitsmarkt, Marktkonzentrationen in wichtigen Wirtschaftssektoren, schwache Konjunkturprognosen und sinkende Wettbewerbsfähigkeit, die angestrebte Energiewende, markante Verschiebungen im Welthandel und in Lieferketten, die demografische Bevölkerungsentwicklung, etc., beeinflussen wesentlich die wettbewerbliche Situation der Unternehmungen. Diese Entwicklungen zu erfassen und zeitgerecht Maßnahmen zu setzen, die den Wettbewerb und damit die Leistungsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft stärken, ist auch die Aufgabe einer effizienten Wettbewerbskontrolle. Dabei

1 Siehe zuletzt WBK-Schwerpunktempfehlung an die BWB für 2024, abrufbar unter www.wettbewerbskommission.gv.at

gilt es, auch die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft zu stärken, insbesondere durch die Berücksichtigung von Innovationen, Qualität und Resilienz/ Nachhaltigkeit.

1.2 Schwerpunktempfehlung für 2025

1.2.1 Wettbewerbsmonitoring / Branchenuntersuchungen

In den vergangenen Jahren hat die WBK ein gezieltes Wettbewerbsmonitoring bestimmter Branchen, das in weiterer Folge allenfalls in eine volle Branchenuntersuchung münden, empfohlen. Die WBK ist erfreut, dass diese Empfehlung Berücksichtigung gefunden hat und die BWB derzeit die Durchführung eines Wettbewerbsmonitorings aufbaut. Die der BWB nunmehr gesetzlich ermöglichten Ermittlungsbefugnisse für die Zwecke des Monitorings, wie insbesondere Auskunftsverlangen und Auskunftsbescheide, sowie eine entsprechende Verwendungsmöglichkeit von Daten sollten für den Aufbau eines brauchbaren und effizienten Wettbewerbsmonitorings einen wesentlichen Beitrag leisten.

Wettbewerbsmonitoring und Branchenuntersuchungen liefern wertvolle Aufschlüsse über die langfristigen Entwicklungen volkswirtschaftlich bedeutender Branchen. Die WBK sieht den ersten Ergebnissen mit großem Interesse entgegen und geht von einer weiteren laufenden Einbindung der WBK und des BMWET aus.

1.2.2 Marktmachtmissbrauch

Die Bekämpfung von Marktmachtmissbrauch ist eine zentrale Aufgabe der BWB. Die BWB widmet sich auch zusehends dieser Thematik. Die WBK begrüßt dies und regt eine verstärkte Aktivität in diesem Bereich an.

1.2.2.1 Energiebereich

Der Kostenfaktor Energie trifft sowohl Unternehmen als auch Konsumentinnen und Konsumenten in erheblichem Ausmaß. Weltweite Verschiebungen in Energiemärkten färben auch auf Österreich ab. Die Verringerung des Energieeinsatzes in der Produktion, die Diversifizierung im Energiemarkt, die Unabhängigkeit in der Versorgung und der verstärkte Einsatz erneuerbarer Energiequellen sind aus wettbewerbsrechtlicher Sicht wesentliche Aspekte der Beobachtung und der Berichtstätigkeit.

Die WBK hat Kenntnis über die Aktivitäten der BWB im Rahmen der bestehenden Taskforce der BWB und der E-Control.

Nach bereits erfolgter Vorlage von zwei Zwischenberichten sieht die WBK der Vorlage des Endberichts zur Untersuchung des bundesweiten **Gas- und Strommarktes** mit Interesse entgegen. Die WBK begrüßt weiters, dass sich die BWB nunmehr auch dem Fernwärmemarkt im Rahmen einer Branchenuntersuchung näher widmet. Wünschenswert

wären konkrete Aussagen zur wettbewerbsrechtlichen Situation sowie Empfehlungen für erforderliche Anpassungen aus wettbewerblicher Sicht.

Da die **Auswirkungen der Entwicklung im Bereich der leitungsgebundenen Energien** von besonders großer volkswirtschaftlicher Bedeutung sind, wäre auch auf die **Erfordernisse des Transportes dieser Energieformen und des Leitungsnetzes** in diesen Untersuchungen einzugehen. Erhöhte Energiepreise können massive negative Auswirkungen auf den Wohlstand der Bevölkerung mit sich bringen und die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Landes oder einzelner Branchen gefährden. Die zeitnahe Weitergabe von Preisänderungen, insbesondere von Preissenkungen, an Bevölkerung und Unternehmen, jedoch auch die Planbarkeit von Veränderungen und die Möglichkeit der Teilhabe an einer diversifizierten leitungsgebundenen Energieversorgung wären zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der vom deutschen Bundeskartellamt eingeleiteten Sektoruntersuchung „Raffinerien und Kraftstoffgroßhandel“ sollte der Endbericht nach Vorlage von der BWB analysiert und dahingehend geprüft werden, ob die Untersuchungsergebnisse Rückschlüsse auf den österreichischen Markt zulassen.

Die Bundesregierung fördert im Rahmen des Dekarbonisierungsziels den **Tausch von Heizölkesseln und Gasheizungen**. Die WBK erachtet es aufgrund von erwartbaren Preiserhöhungen und langen Wartezeiten für wichtig, ein kontinuierliches Monitoring in diesem Bereich zu installieren.

Die WBK würde es begrüßen, wenn die BWB von ihrer Kompetenz nach § 2 Abs 1 Z 6 WettbG Gebrauch macht und überprüft, ob die von 1.1.2024 bis 31.12.2025 gewährte **Umsatzsteuerbefreiung für PV-Anlagen** an Kundinnen und Kunden weitergegeben wird. Ein halbjährlicher Zwischenbericht über die Kontrolltätigkeit der BWB in diesem Zusammenhang wäre wünschenswert.

1.2.2.2 Lebensmittelbereich

Die auch in den letzten Jahren von der WBK angesprochene und empfohlene Branchenuntersuchung ist nunmehr abgeschlossen. Angesichts langjähriger Erfahrung empfiehlt es sich, weiterhin dem Sektor und der gesamten Wertschöpfungskette erhöhtes Augenmerk zu schenken sowie wettbewerbsrechtlich relevante Verhaltensweisen, wie bspw künstliche Marktbeschränkungen (artificial market restraints) – sogenannter Österreichaufschlag – unter Beobachtung zu halten.

1.2.2.3 E-Tanken

Die BWB hat (auch auf Anregung der WBK) den Bereich E-Tankstellen einer ersten Untersuchung unterzogen und im November 2023 Fortschritte im Sektor präsentiert.

Es wird empfohlen, weiterhin Augenmerk auf den Markt für die Errichtung privater und öffentlicher Ladeinfrastruktur (Hersteller) zu legen.

1.2.2.4 Abfallwirtschaft

Der Abfallwirtschaftsbereich wurde von der WBK in den letzten Jahren bereits mehrfach in den Schwerpunkt Empfehlungen erwähnt. Die Aktivitäten der BWB im Zusammenhang mit konkreten Verfahren im Bereich der Abfallwirtschaft sind der WBK bekannt, ebenso wie der eben erst eingereichte Antrag der BWB auf Verhängung einer Geldbuße in diesem Sektor. Aufgrund der Komplexität des Marktes, welcher sich in mehrere Teilsegmente gliedert, sind weitere Wettbewerbsprobleme nicht auszuschließen, weshalb die WBK eine kontinuierliche Überwachung dieses Sektors für notwendig erachtet.

Im Auge behalten werden sollten auch die wettbewerblichen Auswirkungen der Einführung eines Einwegpfandes für Getränke in Kunststoffflaschen und Dosen, welches ab 1.1.2025 gilt (§ 14c AbfallwirtschaftsG).

1.2.2.5 Online-Handel

Angesichts der stetig wachsenden Marktmacht global und netzbasiert agierender internationaler Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU wurde in den letzten Jahren die Prüfung der Wettbewerbsverhältnisse im Online-Handel und gegebenenfalls Initiativen zur Sicherstellung fairer Rahmenbedingungen für alle Akteure empfohlen (siehe näher die Schwerpunkt Empfehlung der WBK für 2019, 2020, 2021, 2022, 2023, 2024). Diese Empfehlung wird in Anbetracht des „Digital Services Act“ (DSA) und des „Digital Markets Act“ (DMA) erneuert, insbesondere unter Berücksichtigung der wettbewerbsrelevanten Praktiken chinesischer und anderer Billigplattformen.

1.2.2.6 Dienstleistungsplattformen

Die Digitalisierung stellt auch den Wettbewerbsvollzug vor neue Herausforderungen, insbesondere im Zusammenhang mit großen Plattformen. Die WBK empfiehlt der BWB daher aufbauend auf den bisherigen Untersuchungen - sofern dieses Thema nicht entsprechend den Vorgaben des DMA auf europäischer Ebene zu lösen ist -, die Einhaltung von wettbewerbsrechtlich relevanten Rahmenbedingungen auf diversen Dienstleistungsplattformen entsprechend zu beobachten. Dabei mögen insbesondere auch jene Unternehmen näher untersucht werden, deren Hauptgeschäftstätigkeit die Sammlung von Daten ist bzw. die über entsprechende Marktmacht verfügen.

1.2.2.7 Digitalisierung - Algorithmen

Die BWB sollte sich weiterhin intensiv mit Zukunftsthemen, wie z.B. dem **Einfluss von Algorithmen**, beschäftigen und in diesen Bereichen ihre einschlägige Expertise gemeinsam mit der RTR weiter ausbauen und das Augenmerk ihrer Aktivitäten auch weiterhin auf diesen Themenbereich richten.

Die vielfältige Anwendung von **Algorithmen** in der Digitalwirtschaft birgt die Gefahr des Entstehens neuer Formen von Verhaltenskoordination. Diesem Umstand trägt der DMA mit entsprechenden Vorgaben und Kompetenzzuweisungen (Europäische Kommission) Rechnung. Durch eine aktive Vollzugstätigkeit der BWB im Bereich der digitalen Wirtschaft sollen darüber hinaus konkrete Erfahrungen und Anwendungsfälle gesammelt werden, auf deren Grundlage gegebenenfalls eine Anpassung des rechtlichen Rahmens vorzunehmen wäre.

1.2.2.8 Submissionsabsprachen

Wie die Verfahren zum Baukartell zeigen, **schädigen** Submissionsabsprachen nicht nur die **ausschreibende Stelle** und damit oft den Steuerzahler, sondern können bis hin zu einer **Marktabstottung führen**. Insofern sollte das Augenmerk der BWB auch weiterhin auf dieses Themenfeld gerichtet bleiben.

1.2.3 Schlussbemerkung

Für den Wirtschaftsstandort Österreich ist eine verlässliche und effiziente Vollziehung des Wettbewerbsrechts ein wesentlicher Vorteil. Die BWB möge daher weiterhin Unabhängigkeit, Transparenz sowie effiziente Verfahren gewährleisten.

Die WBK bedankt sich bei der BWB für den erfolgten Gedanken- und Erfahrungsaustausch, der durchaus auch noch weiter verstärkt werden könnte, und wünscht weiterhin viel Erfolg bei ihren Aktivitäten zur Verbesserung der Wettbewerbssituation.

2 Aktenanfall

Tabelle 6: Aktenanfall der BWB 2025

Aktenanfall 2025	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4 Quartal	Summe
Akten National					
Branchenuntersuchungen	0	0	1	0	1
European Competition Network	27	19	29	41	116
DMA (Digital Market Act)	9	7	6	18	40
Ermittlungen, Forensische IT	0	0	0	0	0
EUGH-Verfahren	3	2	6	3	14
Faire Wettbewerbsbedingungen Gesetz	6	2	2	2	12
Hausdurchsuchungen	5	0	4	2	11
IFG (Informationsfreiheitsgesetz)	0	0	4	13	17
Informelle Ersteinschätzung	0	0	6	2	8
Internationale Angelegenheiten	4	8	0	9	21
Interbankenentgelte	0	0	0	0	0
Kartellfälle	16	16	18	27	77
Markt und Kartellscreening	0	0	0	2	2
Marktmachtmissbrauchsverfahren KartG	16	15	15	11	57
ORF Gesetz	0	0	0	1	1
Parlamentarische Anfragen	5	15	8	7	35
UWG Verfahren	48	30	56	86	220
Verbotene Durchführungen von Zusammenschlüssen	5	2	3	2	12
Whistleblowing Meldungen	30	48	53	37	168
Zusammenschlussanmeldungen	85	89	90	110	374
Akten Europa					
Fusionsfälle (EU) - EM	86	73	58	114	331
Kartell (EU) - EK	2	0	2	7	11
Summe Fälle national und Europa					1528

3 Geldbußen im Jahr 2025

Tabelle 7: Verhängte Geldbußen im Jahr 2025

Branche/Geschäftszweig	Unternehmen	Höhe der Geldbußen in €	Jahr der Entscheidung	Gerichtszahl
Kartellabsprachen				
Submetering-Dienstleistung	Meßtechnik Gesellschaft m.b.H. & Co KG; Energieverrechnung-Contracting-Facility Management und Meßtechnik FMB GmbH Funk- und M-Bus-Technologie	330.000	2025	127 Kt 3/24i
Bauwirtschaft	Pusiol GmbH	130.000	2025	26 Kt 4/25w
Bauwirtschaft	Anton Traunfellner Ges.m.b.H	1.700.000	2025	25 Kt 5/24h
Bauwirtschaft	Dipl. Ing. Adalbert Kienzl Baugesellschaft m.b.H. & Co. KG Dipl. Ing. Adalbert Kienzl Baugesellschaft m.b.H	45.000	2025	127 Kt 4/25p
Bauwirtschaft	Schwartz Bauunternehmungen GmbH	140.000	2025	24 Kt 6/25z
Bauwirtschaft	Neumayer BAU Ges.m.b.H	90.000	2025	27 Kt 4/25b
Bauwirtschaft	Eibel Bau GmbH	26.000	2025	24 Kt 5/25b
Sicherheitsdienstleistungen	Securitas	540.000	2025	127 Kt 1/25x
Bauwirtschaft	Pfnier	330 000	2025	26 Kt 3/25y
Bauwirtschaft	Gartner-Schiener Bau GesmbH	115.000	2025	28 Kt 5/25h
Unterhaltungselektronik	Sonova	100.000	2025	27 Kt 4/24a
Unterhaltungselektronik	Sennheiser	534.000	2025	27 Kt 4/24a
Brückenlager/ Fahrbahnübergänge	MAGEBA Gesellschaft m.b.H.	400.000	2025	28 Kt4/24h
Abfallwirtschaft	Saubermacher Dienstleistungs AG, Trügler Recycling und Transport GesmbH, pink robin gmbh	7.085.000	2025	127 Kt 7/24b
Abfallwirtschaft	Huber Entsorgungsgesellschaft m.b.H. Nfg. KG und Huber Abfallservice Verwaltungsgesellschaft m.b.H.	175.000	2025	28 Kt 1/25v
Verbotene Durchführungen von Zusammenschlüssen				
Lebensmittelhandel	REWE International AG	70.000.000	2025	25 Kt 10/21i
Summe aller Geldbußen 2025		81.740.000		Quelle: BWB (Stand 12/2025)

Die vollständige Geldbußentabelle ist auf der Website der BWB aufrufbar:
<https://www.bwb.gv.at/recht-publikationen/geldbussen>

4 Abkürzungsverzeichnis

Tabelle 8: Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
Abs.	Absatz
ADV	Sonderverträge Automatische Datenverarbeitung
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Aktiengesellschaft, Antragsgegner(in)
AKH	Allgemeines Krankenhaus
Art.	Artikel
BAK	Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BMWET	Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus
bspw.	Beispiel / beispielsweise
BWB	Bundeswettbewerbsbehörde
bzw.	beziehungsweise
CE	Conformité Européenne (EU-Konformitätskennzeichnung)
DG COMP	Directorate-General for Competition
DMA	Digital Markets Act
Dr.	Doktor(in)
ECA	European Competition Agencies
ECN	European Competition Network
E-Control	Energie-Control
EFTA	European Free Trade Association
einschl.	einschließlich
EIWG	Elektrizitätswirtschaftsgesetz
ELAK	Elektronischer Akt
ELSA	European Law Students' Association
EK	Europäische Kommission
EM	European Merger
EMFG	Europäisches Medienfreiheitsgesetz
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof

Abkürzung	Bedeutung
EUR	Euro
EU RL 2019/1	Richtlinie zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden in der Europäischen Union
EVN	Energie-Versorgung Niederösterreich
FKVO	EU-Fusionskontrollverordnung
FWBG	Faire Wettbewerbsbedingungen-Gesetz
Ges.m.b.H. / GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HSchG	HinweisgeberInnenschutzgesetz
ICN	International Competition Network
IFG	Informationsfreiheitsgesetz
iHv	in Höhe von
insb.	insbesondere
IT	Informationstechnologie
JKU	Johannes Kepler Universität Linz
KartG	Kartellgesetz
KELAG	Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft
KG	Kommanditgesellschaft
KI	Künstliche Intelligenz
LLC	Limited Liability Company
LL.M.	Master of Laws
LSE	London School of Economics
Mag.	Magister, Magistra
M&A	Mergers & Acquisitions
MBA	Master of Business Administration
Mio.	Millionen
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
ORF-Gesetz	Österreichischer Rundfunk Gesetz
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
P2B-VO	EU-Verordnung zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten und Online-Suchmaschinen
plc	public limited company
PR	Public Relations
PreisG	Preisgesetz

Abkürzung	Bedeutung
PV	Photovoltaik
Ref.	Referat
REWE	Revisionsverband der Westkauf-Genossenschaften
RL 2019/1	Richtlinie (EU) 2019/1
RTR	Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
SE	Societas Europaea
SL	Sociedad Limitada
sog.	sogenannte
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
TAVR-AR	Transcatheter Aortic Valve Replacement Aortic Regurgitation
TAVR-AS	Transcatheter Aortic Valve Replacement Aortic Stenosis
TU	Technische Universität Wien
u.a.	unter anderem
UNCTAD	United Nations Conference on Trade and Development
UVP	Unverbindliche Preisempfehlungen
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
VKI	Verein für Konsumenteninformation
v.l.n.r.	von links nach rechts
VO	Verordnung
VO 1/2003	Verordnung (EG) Nr. 1/2003
WB	Whistleblowing
WBK	Wettbewerbskommission
WettbG	Wettbewerbsgesetz
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
WU	Wirtschaftsuniversität Wien
z.B.	zum Beispiel

